IMT Nuremberg Archives

H – 2725

International Court of Justice

Gyllkison

P L Ä D O Y E R

für die

"Reichsregierung"

vorgetragen vom Verteidiger

Dr. Egon Kubuschok.

H2725 – 0002

H2725 -0003

Das von der Anklage beantragte Verfahren gegen die Organisationen ist in vieler Hinsicht ein Novum. Erstmalig stehen vor dem Strafrichter Organisationen mit Millionen von Mitgliedern, erstmalig wird ein Urteil über die Gesamtheit der zivilen und militärischen Leitung eines Staates erwartet. Die Bedeutung, aber auch die Problematik eines derartigen Verfahrens liegt damit zutage. Sie ergibt auch für den Verteidiger der einzelnen Organisation die Pflicht, sich mit den allgemeinen tatsächlichen und rechtlichen Problemen dieses Verfahrens zu befassen.

Die Anklage stützt ihren Antrag auf die Voraussetzung, dass es nach allgemeinen Rechtsanschauungen eine kollektive strafrechtliche Verantwortung gebe, und dass infolgedessen auch eine kriminelle Verurteilung einer Gemeinschaft als solcher möglich wäre. Wenn sie diesen Rechtsgedanken mit Beispielen aus den Strafgesetzen der verschiedenen Kulturländer zu rechtfertigen versucht, so muss demgegenüber klargestellt werden, dass alle genannten Beispiele nicht eine kriminelle Verurteilung der Organisationen als solche ergeben, sondern immer nur die Verurteilung eines einzelnen Individuums wegen seiner Mitgliedschaft zu einer als verbrecherisch erkannten Organisation. Anders kann es auch nicht sein. Eine kriminelle Verantwortung kann nur für ein Individuum gegeben sein. Jedes Strafrecht geht von dem Begriff des Verschuldens aus, von der Erkenntnis des strafbaren Tatbestandes und der unbeirrten Willensbildung zur Vollendung dieses Tatbestandes. Nur bei einer natürlichen Person ist eine Erkenntnisfähigkeit und eine Willensbildung, mithin der Schuldbegriff als solcher, möglich.

Eine andere Frage ist es, ob man, hervorgerufen aus der Entwicklung unserer Zeit, die Organisation auf dem Gebiete verantwortlich macht, auf dem sie ihrer Natur entsprechend eine Schädigung der staatlichen Interessen bedingt. Dies ist das Gebiet der Ordnungswidrigkeit, nicht das des im Ethischen wurzelnden Kriminellen. Diese Ordnungswidrigkeiten zu verhindern, sind Gesetze geschaffen worden, die Organisationen als solche verantwortlich auf dem Gebiete ihrer schädigenden Wirkung mit Mitteln bestrafen, die die Organisation als solche treffen können. Eine Verwal-

H2725-0004

tungs- oder Ordnungsstrafe für eine durch eine Organisation hervorgerufene Schädigung der staatlichen Interessen ist durchführbar und wegen ihrer Zweckmässigkeit in den verschiedensten Staaten gesetzlich geregelt worden. Diese Verfahren sind aufgebaut auf einer lediglich objektiven Feststellung, unabhängig von einer ja nicht möglichen Prüfung der Schuldfrage.

Hiervon ausgehend ist die Frage zu prüfen, welche Bedeutung die von der Anklage beantragte Erklärung haben muss.

In ihr liegt zunächst einmal eine Feststellung mit einem historischen und einem wertenden Inhalt.

Weiterhin stellt die Feststellung des verbrecherischen Charakters der Organisation eine nachträgliche Verrufserklärung der inzwischen rechtlich und tatsächlich aufgelösten Organisation dar, darüber hinaus insbesondere eine Ächtungserklärung aller Organisationsmitglieder. Sie werden alle von der Erklärung erfasst und damit in ihrer Auswirkung nach den Worten von Mr.Justice Jackson als "schlechte" Elemente von den "guten" Elementen getrennt.

Schliesslich, und das ist die einschneidendste und zugleich bedenklichste Bedeutung dieser Erklärung, Sie schafft unter Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes Nr.10 eine weitgehende Schuldfeststellung für das einzelne Mitglied. Das Kontrollratsgesetz Nr.10 ist zunächst noch gewissermassen ein Rahmengesetz. Die Bestimmung des Artikels II d stellt die Mitgliedschaft in Organisationen unter Strafe, die vom Tribunal als verbrecherisch erklärt worden sind. Ist nunmehr seitens des Tribunals ein derartiges Urteil ergangen, so ist damit die bisherige Lücke in der Strafbestimmung ausgefüllt. Der Name der verurteilten Organisation tritt nunmehr gewissermassen in den Wortlaut der Strafbestimmung ein.Die verbrecherische Natur der Organisation scheidet jetzt als Tatbestandsmerkmal aus. Infolgedessen braucht die Kenntnis des einzelnen Täters auch nicht diese Eigenschaft der Organisation zu umfassen. Die strafbare Handlung, die nunmehr vom Gericht des Kontrollratsgesetzes abzuurteilen ist, liegt in der blossen Mitgliedschaft. Nur die objektiven und subjektiven Elemente der Mitgliedschaft als solche unterliegen

H2725 - 0005

daher der Beurteilung des Gerichts. Das einzelne Mitglied, das in diesem Verfahren zur Verantwortung gezogen wird, sieht sich einer bereits incidenter getroffenen Entscheidung gegenüber, die ihn aller anderen subjektiven und objektiven Einwendungen beraubt, die nicht seine Mitgliedschaft als solche betreffen. Er kann nicht mehr geltend machen, dass er die verbrecherischen Ziele der Organisation nicht gekannt hat, dass er sie nicht gefördert hat, auch seine Motive für seinen Eintritt oder sein Verbleiben in der Organisation können für die Frage seiner Schuld nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Auswirkung der Incident-Feststellung erfasst darüber hinaus sogar noch den Tatbestand des Artikels II Ziffer 2 e des Kontrollratsgesetzes, wonach das Mitglied der für verbrecherisch erkannten Organisation auch für alle diejenigen Verbrechen verantwortlich ist, deren Begehung bei der verurteilten Organisation festgestellt worden ist.

Das Urteil gegen die Organisation ist daher praktisch ein Urteil gegen das einzelne Mitglied, das der Organisation angehört hat. Durch die Fiktion einer kriminellen Verantwortlichkeit der Organisation wird damit dasjenige erreicht, was bisher in keinem der vorhandenen Strafrechtssysteme anerkannt ist: Die Schuld der Mitglieder wird abstrakt von ihnen losgelöst und in toto auf die Organisation übertragen mit der Folge, dass mit der Feststellung der Schuld der Organisation ein voller Schuldbeweis beim Einzelmitglied nicht mehr geführt zu werden braucht.

Erwägt man diese Folgen und auch die sämtliche Mitglieder unabdingbar treffende Ächtungswirkung der Erklärung, so kann man für die von dem Gericht mangels gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmende Definition des "verbrecherischen Charakters" der Organisation nur zu folgendem Ergebnis kommen: Das einzelne Mitglied muss zwangsläufig in die Betrachtung des Gerichts einbezogen werden; der Begriff der Organisation darf nur als die Summierung der Einzelmitglieder aufgefasst werden. Demgemäss muss das jetzt beantragte Feststellungsverfahren als ein Verfahren gegen die individuellen Mitglieder und nicht gegen eine abstrakt benannte

H2725 - 0006

Organisation behandelt werden. Diese Erkenntnis ergibt die Schwierigkeit des jetzigen Verfahrens, das nach der Ausführung der Anklagebehörde eine technische Erleichterung für die Durchführung des späteren Verfahrens sein soll, aber nach dem allgemein gültigen Gesichtspunkt der Individualschuld des Täters praktisch nur eine Verlagerung der Feststellung auf ein anderes Gericht ist. Dieses Gericht hat allerdings den Vorzug, dass es sich mit Rücksicht auf die Konnexität mit dem Verfahren gegen die 21 Individualangeklagten leichter und einheitlich ein Bild über die zugrunde liegenden tatsächlichen Fragen machen kann. An sich ist die Verlagerung von Feststellungen auf ein Gericht, das zwangsläufig global die gesamten historischen Geschehnisse betrachten muss, ein sehr gesunder Gedanke. Man darf aber nicht die Grenzen desjenigen verkennen, was praktisch möglich ist. Wenn dem Gericht nur die Aufgabe gestellt wäre, die historischen Vorgänge festzustellen und darüber zu urteilen, ob ein Kreis von Mitgliedern der angeklagten Organisationen sich hieran beteiligt hat, so wäre diese Aufgabe verhältnismässig einfach zu lösen. Hier wird jedoch dem Gericht die Aufgabe gestellt, eine Erklärung über den Gesamtzweck und die Gesamtwirksamkeit einer Organisation abzugeben, eine Erklärung, die nach dem Gezeigten Wissen, Wollen und Handeln jedes einzelnen Mitgliedes der Organisation in Betracht ziehen muss. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, eine Grundlage für einen Urteilsspruch gemäss dem Wortlaut des gestellten Antrages zu finden.

Ein anderer allgemein rechtlicher Gesichtspunkt wird weiterhin bei der Definition des Begriffes "verbrecherische Organisation" nicht ausser Acht zu lassen sein.

Das jetzige Verfahren erfasst mit seiner bereits in diesem Urteil ergehenden Ächtungserklärung und mit seiner für das spätere Verfahren gültigen Incident-Feststellung das Mitglied der Vereinigung. Die Mitgliedschaft ist dasjenige, wofür er geächtet und weiterhin bestraft werden soll. Das Gesetz, das rückwirkend die Mitgliedschaft zu den in Betracht kommenden Organisationen als strafbar erklärt, ist zweifellos ein neues Gesetz. Die Rechtsfrage des rückwirkenden Gesetzes ist bei dem

H2725 - 0007

Verfahren gegen die 21 Einzelangeklagten bereits behandelt worden. Die Anklage hat hierbei erklärt, dass es gerechtfertigt sei, durch ein rückwirkendes Gesetz Taten zu erfassen, bei deren Begehung dem Täter ein Verstoss gegen das allgemeine moralische und Sittengesetz oder die Weltrechtsordnung bekannt war. Anders liegt der Fall jedoch bei der Anklage gegen die Organisationen. Jetzt wird nicht ein Urteil darüber gefällt, dass ein einzelner Täter in Erkenntnis des allgemeinen Unrechtsgehaltes trotz des zur Zeit der Tat nicht bestehenden Gesetzes eine Unrechtshandlung begangen hat, jetzt wird darüber entschieden, ob sich jemand durch die Tatsache der Mitgliedschaft zu einer Vereinigung strafbar gemacht hat, Unterstellt, dass die fragliche Organisation tatsächliche Ziele gehabt und sie durchgeführt hat, die einem allgemeinen sittlichen Gesetz oder der Weltrechtsordnung zuwiderlaufen, so ist damit noch nicht die Schulderkenntnis des Mitgliedes der Organisation beim Eintritt oder bei seinem Verbleiben ohne weiteres gegeben. Eine Organisation kann verbrecherisch sein, sie kann sich auch verbrecherisch betätigen und trotzdem braucht nicht unter allen Umständen das eintretende oder verbleibende Mitglied, selbst wenn es hiervon Kenntnis hat, hierdurch die Schuld derjenigen auf sich zu nehmen, die sich die verbrecherischen Ziele setzten und diese betätigten. Insbesondere wird dies offenkundlich bei einer Vereinigung, die ursprünglich einen legalen Zweck hatte und später teilweise oder ganz ein illegales Ziel sich setzte und verfolgte. Ein Mitglied, das dann noch verbleibt, kann aus den verschiedensten, nicht immer unmoralischen Motiven verbleiben. Es ist durchaus denkbar, dass ein solches Mitglied sich zu einem Verbleiben in der Organisation entschliesst, weil es glaubt, nur bei seinem Verbleiben einen Einfluss auf die Durchführung der illegalen Ziele ausüben zu können, sei es, sie ganz oder teilweise verhindern oder zumindest abschwächen zu können. Ein solches Mitglied hat daher bezüglich der ihm zur Last gelegten strafbaren Tat, der blossen Mitgliedschaft zu einer Vereinigung, nicht das Bewusstsein des kriminellen oder auch nur des moralischen Unrechts. Er kann diese Frage nur beurteilen nach demjenigen, was bezüglich der Mitgliedschaft zu Vereinigungen zur Zeit seiner Tat

H2725 - 0008

Gesetz war. Dieses Gesetz kann nur das seines eigenen Landes sein. Man kann das Mitglied nur auf das festlegen, was die Gesetze und die Rechtsprechung seines Landes an krimineller Verantwortlichkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft zu Organisationen festgesetzt hat. Ich muss mich daher kurz mit dem befassen, was aus Gesetz und Rechtssprechung zu dieser Frage einem deutschen Staatsangehörigen bisher abstrakt erkenntlich war.

Nur wenige deutsche Strafgesetze haben sich mit einer strafbaren Mitgliedschaft zu einer Vereinigung befasst. Mr.Justice Jackson hat sich in seiner Rede vom 28.2.1946 mit diesen Gesetzen auseinandergesetzt, alle diese Gesetze betreffen immer nur ein Individualverfahren gegen ein Mitglied. Es ist feststehende Ansicht der deutschen Rechtswissenschaft und Judikatur zu den die Frage der Mitgliedschaft berührenden §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuches und anderen ähnlichen Gesetzesbestimmungen, dass zur Erfüllung des strafrechtlichen Tatbestandes nicht nur die formelle Mitgliedschaft genügt, vielmehr ein fortdauerndes Tätigwerden für die unerlaubten Zwecke der Vereinigung erforderlich ist. Das Mitglied muss seine Zugehörigkeit zu der Vereinigung durch die Tat beweisen und die unerlaubten Zwecke durch Handlungen bewusst fördern. Es wird nicht für genügend erachtet, dass das Mitglied in Kenntnis der unerlaubten Ziele der Vereinigung auch nach aussen hin erkennbar in Erscheinung tritt und damit äusserlich zu erkennen gibt, dass es die Ziele auf Grund seiner Mitgliedschaft billigt, vielmehr muss es durch eigene Tätigkeit in der Organisation sich an der Durchführung der Ziele beteiligen. Nach deutschem Recht kommt es daher nicht darauf an, ob ein Mitglied durch seine Zugehörigkeit zur Organisation nach aussen hin den Anschein erweckt, dass er die Ziele der Vereinigung billigt, und dass er dadurch vielleicht in irgendeinem Umfange das Ansehen der Organisation in der Aussenwelt stärkt. Es scheiden somit alle Fälle aus, bei denen eine Kenntnis der verbrecherischen Ziele oder auch nur eine Betätigung des Mitgliedes bei der Durchführung dieser Ziele nicht erwiesen ist, vor allem aber ganz besonders die Fälle, bei denen das Mitglied darüber hinaus die Ziele nicht billigt,

H2725 - 0009

vielmehr alles tut, um die Durchführung dieser Ziele zu verhindern oder sie zumindest zu mässigen.

Ein Mitglied einer Vereinigung konnte daher, falls es für den Eintritt oder das Verbleiben in einer Vereinigung sittlich einwandfreie Motive hatte, sich auf diese abstrakt gewonnenen deutschen Rechtsgrundsätze verlassen. Ein rückwirkendes Gesetz, das bei dieser Sachlage eine blosse Mitgliedschaft unter Strafe stellt, kann daher keinesfalls die von der Anklage im Falle der Einzelangeklagten versuchte Rechtfertigung finden. Hier liegt nicht, wie dort angenommen, ein Verstoss gegen eine allgemeine Rechtsordnung oder allgemeine sittliche Begriffe vor, die jedem bei seiner Handlung deren Unrechtsgehalt bewusst machen musste. Ein solcher Verstoss ist, sofern nur die Motive für den Eintritt oder das Verbleiben moralisch nicht beanstandenswert sind, nicht gegeben.

Das Gericht muss daher bei Findung des seiner Beurteilung unterliegenden Begriffes "verbrecherische Organisation" die Kenntnis und die Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes berücksichtigen: es muss festgestellt werden, dass das Mitglied durch seine Zugehörigkeit zur Organisation dessen verbrecherischen Zweck gebilligt und ihn tatsächlich durch Handlung gefördert hat.

Bei der Bestimmung des Verbrechensbegriffes wird weiterhin davon auszugehen sein, dass sämtliche Verbrechen des § 6 der Charter auf den unerlaubten Krieg ausgerichtet sind, dass insbesondere auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des § 6 c im Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung eines derartigen Krieges stehen müssen.

Zusammenfassend möchte ich demzufolge folgendes feststellen. Die Organisation kann nur dann als verbrecherisch erklärt werden, wenn sämtliche Einzelmitglieder einen gemeinsamen Plan eines unerlaubten Krieges gefasst haben oder einem solchen beigetreten sind, aus dem sich nach dem Willen der Planenden die Verbrechen der Charter ergeben. Die einzelnen Mitglieder müssen der Organisation nicht nur in dieser Erkenntnis beigetreten sein, sondern auch bewusst durch Betätigung diese

H2725 -0010

Ziele gefördert haben.

Ich verkenne nicht, dass diese rechtliche Argumentation das Tribunal vor eine sehr schwierige Aufgabe stellt. Ich bin in meiner Deduktion von der Auffassung der Anklagevertretung ausgegangen, dass von der beantragten Erklärung auch die Schuldfrage des einzelnen Mitgliedes umfasst wird, und dass dieses Mitglied im späteren Verfahren sich lediglich auf die Einwendungen beschränken kann, die sich auf die Tatsache der Mitgliedschaft selbst beziehen. Als absolut notwendige Folge dieser Auffassung ergibt sich, dass das Tribunal seine Entscheidung auf die Summe der Fälle der einzelnen Mitglieder abstellen muss, um zu verhindern, dass die jetzt ergehende Entscheidung bereits auch die Schuldigerklärung aller einzelnen Mitglieder enthält, ohne dass eine individuelle Prüfung der Schuldfrage bei jedem Einzelnen stattgefunden hat, und somit auch die in Wahrheit Schuldlosen in Bausch und Bogen, ohne gehört worden zu sein, für mitschuldig erklärt werden. Um das zu vermeiden, könnte ein Weg nur darin gesehen werden, dass ein modifizierter Urteilsspruch lediglich objektiv historische Vorgänge feststellt, ohne damit gleichzeitig über das einzelne Mitglied und seine subjektive Schuld zu entscheiden. Mir ist es klar, dass einer derartigen Modifizierung mit Rücksicht auf das Kontrollratsgesetz rechtliche Bedenken entgegenstehen können. Nur wenn das Gericht diese Bedenken ausschliessen kann und damit tatsächlich gesichert ist, dass im Nachverfahren der Fall des einzelnen Mitgliedes in dem genannten Umfang geprüft wird, kann man einer solchen Lösung zustimmen.

H2725 - 0011

Geht man davon aus, daß die Organisation letztlich die Summe der Einzelmitglieder darstellt, so ergibt sich, daß die Zweckgestaltung eine gemeinsame Willensbildung aller Mitglieder oraussetzt. Ohne die Gesamtheit der Mitglieder kann daher auch eine Abänderung des Zweckes einer bestehenden Organisation nicht erfolgen. Sämtliche Mitglieder müssen zumindest das neu gesetzte Ziel kennen und entschlossen sein, es zu fördern. Andernfalls würde sich, wenn dieses neu gesetzte Ziel verbrecherisch ist, die vorherige legale Organisation aufspalten in eine solche mit legaler Tendenz und in eine solche mit einer verbrecherischen Tendenz. Dann wäre unmöglich die Gesamtorganisation verbrecherisch.

Weiterhin dürfte die Frage zu prüfen sein, ob es zur Feststellung eines verbrecherischen Charakters einer Organisation genügt, daß zu dem bisherigen legalen Zweck nun ein weiterer verbrecherischer Zweck hinzukommt. Auch hier dürfte die vorherige Feststellung in Betracht zu ziehen sein, daß die Bezeichnung "verbrecherisch" den Gesamtzweck der Organisation personell und sachlich umfassen muß. Wenn der verbrecherische Zweck nur ein Teilzweck ist, und dieser genügen sollte, um die Organisation insgesamt für verbrecherisch zu erklären, so würde man mit dieser allgemeinen Feststellung gleichzeitig den legalen Zweck diskreditieren. Müßten dann nicht sogar diejenigen Akte, die in Erfüllung des legalen Zweckes getroffen worden sind, als Akte einer insgesamt verbrecherischen Körperschaft rechtsungültig sein? Auf den Fall der Reichsregierung angewendet erscheint es mir unmöglich, die Institution als solche für uneingeschränkt verbrecherisch zu erklären, wenn gleichzeitig daran kein Zweifel bestehen kann, daß zu-

H2725 - 0012

mindest die unzweifelhaft legalen Akte rechtswirksam gewesen sind. Die Gesetzgebung der Reichsregierung seit 30.Jannar 1933, die alle staatlichen Verwaltungsgebiete umfaßt, hat zum überwiegenden Teil auch heute noch ihre Rechtsgültigkeit. Es wäre ein Unding, diese legislativen Akte als gültig anzusehen, wenn die Zweckbestimmung der Regierung uneingeschränkt verbrecherisch gewesen ist.

Als weitere Voraussetzung für die von der Anklage beantragte Erklärung ist die Freiwilligkeit zur Mitgliedschaft anzusehen. Eine Freiwilligkeit, die nicht nur beim Beitritt zur Organisation vorliegen muß, sondern, insbesondere bei der Zweckwandlung, auch beim Verbleiben in der Organisation. In tatsächlicher Hinsicht wird daher zu prüfen sein, ob die Freiwilligkeit des Verbleibens in der Regierung jederzeit gewährleistet war, oder ob die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sie zumindest von einem gewissen Zeitpunkt an aufgehoben haben.

Schliesslich wird die Frage zu prüfen sein, ob unter den von der Anklage als Reichsregierung erfaßten Personen zu aller Zeit ein kohäsiver Zusammenhang bestanden hat. Nur ein solcher würde es rechtfertigen, irgendwelche Handlungen, die der Regierung zur Last gelegt werden, als von der Gesamtheit begangen anzusehen. Dieses Problem liegt schon deswegen auf der Hand, weil die Anklage, die auch ihrerseits ganz allgemein ein kohäsives Zusammenwirken der Organisationsmitglieder als erforderlich ansieht, die von ihr mit "Reichsregierung" bezeichnete Personeneinheit durch das Kriterium des Rechts zur Teilnahme an den Kabinettssitzungen begrifflich gewonnen hat.

H2725 - 0013

Da diese Kabinettssitzungen im Laufe der Zeit eingestellt worden sind, wird zu prüfen sein, ob später an ihrer Stelle irgend ein anderes gemeinsames Band die Mitglieder bei der Ausübung der für die Anklage zu betrachtenden Tätigkeit in der gleichen Weise verbunden hat.

Von diesen allgemeinen, das Organisationsproblem als solches und das spezielle Problem des Falles der Reichsregierung behandelnden Erwägungen ausgehen , ist nun das Ergebnis der Beweisaufnahme zu prüfen, um festzustellen, ob die erörterten Erfordernisse für eine Verurteilung gegeben sind.

Ich darf mich zunächst der personellen Begrenzung der angeklagten Personenmehrheit zuwenden. Die Anklage geht von dem Recht an der Beteiligung an den Kabinettssitzungen aus. Sie unterstellt hierbei wohl, daß die von ihr angenommene verbrecherische Tätigkeit im Rahmen des durch die Sitzungen gewährleisteten personellen Zusammenhanges erfolgt ist. Sie übersieht hierbei jedoch, daß eine Anzahl von den Personen, die sie in Appendix A und B des Trial-Briefs aufführt, lediglich berechtigt waren, in den Kabinettssitzungen bei denjenigen Beratungen teilzunehmen, die ihr Ressort betrafen. Wenn die Anklage offensichtlich darauf ausgeht, die Beschlußbildung der gesamten Teilnehmer, insbesondere in allgemeinpolitischen Fragen zu erfassen, so wird man diejenigen Mitglieder, die nur zur gelegentlichen und teilweisen Beratung ein Anwesenheitsrecht hatten, bei der in Frage kommenden Gemeinschaft von vornherein ausschliessen müssen. Ich verweise insoweit auf Appendix A und B, wo die Anklage bei den einzelnen von ihr erfaßten Personen den Umfang ihres Teilnahmerechts dargelegt hat.

H2725 - 0014

Über die dortigen Feststellungen hinaus glaube ich, daß auch das Teilnahmerecht des Reichskommissars Gerecke beschränkt war. Dieser Fall erscheint übrigens auch besonders erwähnenswert, weil Gerecke bereits im April 1933 ausgeschieden ist.

In diesem Zusammenhange sind auch diejenigen zu erwähnen, die zwar ein Teilnahmerecht an den Kabinettssitzungen, aber kein Stimmrecht hatten, und nur informationshalber anwesend waren. Es sind dies die Fälle des Reichspressechefs Dietrich und des Staatsministers Meissner.

Die Frage der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft zur Reichsregierung kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für die Frage des freiwilligen Eintritts in die Regierung werden die Fälle besonders zu berücksichtigen sein, bei denen Staatssekretäre, die vorher nicht zu dem Kreis der von der Anklage umfaßten Personen gehörten, durch Ausscheiden ihres vorgesetzten Ministers nunmehr mit der Führung der Ministergeschäfte beauftragt, und damit zur Teilnahme an den Kabinettssitzungen berechtigt wurden. Diese sind gewissermaßen organisch in ihrer Beamtenlaufbahn in ihr neues Amt hineingewachsen.

Die Frage des Verbleibens eines Mitgliedes im Kabinett ist zeitlich verschieden zu beurteilen. Rechtlich ist dabei folgendes zu beachten: Nach § 11 des Reichsministergesetzes vom 27.3.1930 konnten die Reichsminister jederzeit ihre Entlassung verlangen. Eine Änderung der Rechtslage könnte bereits durch das Ministervereidigungsgesetz vom 17.Oktober 1934 (Dok.Nr.22) eingetreten sein. Danach hatten die Minister Hitler Treue und Gehorsam zu schwören. In einer Rücktrittserklärung könnte ein

H2725 – 0015

Treue- und Gehorsamsbruch erblickt werden und diese deshalb rechtlich unzulässig sein. Die Frage kann jedoch praktisch wohl dahingestellt bleiben, die rechtliche Konsequenz aus dem Ministereide wird in jedem Falle durch das deutsche Beamtengesetz vom 26.1.1937 - 2340 PS -, in Kraft getreten am 1.7.1937, ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Durch dieses Gesetz wird das Reichsministergesetz vom 27.3.1930 aufgehoben. Durch seinen § 161 wird nunmehr festgelegt, daß die Reichsminister nur noch durch Hitler entlassen werden können.

Rechtlich ist also ab 1.7.1937 eine Demission eines Kabinettsmitgliedes nicht mehr möglich. Man wird mir entgegenhalten, daß trotzdem Fälle vorliegen, bei denen Kabinettsmitglieder ihre Entlassung erreicht haben. Die Fälle Gereke, Hugenberg, Papen, Schmitt und Eltz von Rübenach, die vor diesem Zeitpunkt liegen, müssen hierbei außer Betracht gelassen werden.

In der Folgezeit haben sich verschiedene Kabinettsmitglieder bemüht, ihren Rücktritt zu erreichen. Sie sind überwiegend erfolglos geblieben, wie wir es oftmals bei der Zeugenvernehmung der Einzelangeklagten gehört haben. Manche erreichten nur, daß sie zwar aus ihrem Ressort entlassen, aber nach außen hin mit einem neuen Titel oder einem neuen Amt bedacht wurden, durch das sie nunmehr auch wiederum in den Kreis der von der Anklage erfaßten Personen fallen. Darré wurde seiner Amtsgeschäfte enthoben, sogar verbannt, konnte jedoch seine formelle Entlassung als Minister nicht erreichen. Schacht hat lange deswegen seinen Bruch mit Hitler betrieben, der Weg führte ihn schliesslich in das Konzentrationslager. Staatsminister Popitz wurde als Beteiligter am Komplott vom 20.7.1944 hingerichtet,

H2725 - 0016

Wir sehen also, daß ungeachtet der Rechtslage auch tatsächlich für ein Kabinettsmitglied keine Möglichkeit bestand, entgegen dem Willen Hitlers auszuscheiden.

Die Anklage selbst gibt zu, daß neben der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft auch ein kohäsives Zusammenwirken der Mitglieder festgestellt werden muß, um die Reichsregierung als Organisation oder Gruppeim Sinne des Statuts anzusehen. Sie meint, daß dieser kohäsive Zusammenhang durch die Kabinettssitzungen und das Umlaufsverfahren gewährleistet sei. Ich werde im folgenden darlegen, daß ein kollektives Zusammenwirken der Kabinettsmitglieder nicht bestanden hat, daß darüber hinaus in der Entwicklung sogar eine absolute Aufspaltung des Kabinetts erfolgt ist. Nach der Beweisaufnahme ergibt sich, daß drei Faktoren, die stärkstens ineinander übergreifen, die Zerreissung jedes inneren Zusammenhanges des Kabinetts bewirkt haben. Es sind dies die drei folgenden Erscheinungen:

1.) Die Durchsetzung der Alleinherrschaft Hitlers, die sich immer mehr ausweitet bis zur absoluten Diktatur.

2.) Die Begründung von Über- und Unterordnungsverhältnissen der zunächst gleichberechtigten Minister im Kabinett selbst durch Weisungsbefugnisse der Generalbevollmächtigten, Sonderbeauftragten usw.

3.) Eine peinlichst überwachte Geheimhaltung, die dem einzelnen Minister den Blick über sein Ressort hinaus versperrt und damit die letzte Möglichkeit eines überressortmäßigen Zusammenhalts ausschliesst.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die dahingehende Entwicklung historisch zu betrachten und ihre Gründe aufzuzeigen.

H2725 – 0017

Man könnte geneigt sein, bei den Reichsregierungen bis zum Jahre 1932 eine "Kabinettssolidarität" anzunehmen. Damals fanden laufend Kabinettssitzungen statt, bei denen alle Gesetzesentwürfe sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berührten, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurden. Bei der Beschlussfassung entschied die Stimmenmehrheit. Und dennoch wird schon für den damaligen Zustand von Praxis und Wissenschaft eine kollektive Ministerverantwortlichkeit abgelehnt. In dem maßgeblichen "Handbuch des deutschen Staatsrechts" von Anschütz und Thoma schreibt der bekannte Staatsrechtslehrer Freiherr Marschall von Biberstein im Jahre 1930 auf Seite 529: "Allgemeine Grundsätze lassen die Bejahung einer Kollektivverantwortlichkeit für Mehrheitsbeschlüsse höchst bedenklich erscheinen, zumal überhaupt im Rechtsleben von Verantwortlichkeit nur im Hinblick auf zurechnungsfähige Wesen die Rede sein kann. Eine feste Staatspraxis im Sinne einer solchen Bejahung läßt sich für das Reich nicht nachweisen, im Gegenteil: Die zuständigen Minister stehen persönlich . . . . ein . . . . Vor allem kennt die deutsche politische Praxis den Grundsatz der "Kabinettssolidarität", wie er im Ausland, vor allem in England mit der Folge einer Gesamthaftung für alle Einzelhandlungen . . . . anerkannt ist, nicht."

Diese Verneinung einer Kollektivhaftung gilt nicht nur für die Verantwortung der Minister vor dem Reichstag, sondern auch in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, vor dem die Minister wegen ihrer Tätigkeit - in weiter Anlehnung an das englische impeachment - angeklagt und verurteilt werden konnten.

H2725 - 0018

Es kommt hinzu, daß damals auch schon der Beschlußfassung des Kabinetts und damit der freien Willensentscheidung der Minister eine Schranke gesetzt ist: in dem Recht des Reichskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen, wofür er dann auch die alleinige Verantwortung trägt. Über diese Weisungen des Reichskanzlers gab es keine Diskussionen und Beratungen, sie waren für die Minister verbindlich. Biberstein schreibt hierüber in seiner Abhandlung auf Seite 528: "Anders bei den Beeinträchtigungen, die . . . . seine (des Ministers) freie Entschliessung durch die Verbindlichkeit der richtunggebenden Weisungen des Kanzlers erleidet. Da ihm deren Einhaltung zur Pflicht gemacht ist, steht er ihnen ähnlich gegenüber wie in der Behördenhierarchie ein Untergebener den Anordnungen einer vorgesetzten Instanz: die eigene Prüfung der Pflichtmässigkeit seines Verhaltens wird ihm dadurch . . . . genommen und soweit diese wirkt, bleibt ihm nur noch zu verantworten, ob er weisungsgemäß, nicht aber, ob er richtig gehandelt hat. Hierfür geht die Verantwortung auf den Anweisenden über."

Auch dies galt für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, dem deutschen impeachment.

So müssen wir also bereits für die Zeit einer rein demokratischen deutschen Staatsform und Staatspraxis erkennen, daß trotz regelmäßiger Kabinettssitzungen eine "Kabinettssolidarität" nicht vorhanden war und die Minister zumindest dann nicht in einem kohäsiven Zusammenhang wirkten, wenn der Reichskanzler in der Kabinettssitzung von seinem Recht Gebrauch machte, die Richtlinien der Politik zu bestimmen.

H2725 - 0019

Für die Zeit vor der Bildung der Regierung Hitler wird man ferner beachten müssen, daß die Regierungsgewalt auf Grund des angewandten Notverordnungsrechts sich allmählich auf die Person des Reichspräsidenten verschoben hatte. Wir sehen damals bereits den normalen Gesetzgebungsfaktor, den Reichstag, nur noch verschwindend wenig gesetzgeberisch tätig, die maßgeblichen Gesetze werden im Wege des Notverordnungsrechts vom Reichspräsidenten erlassen. Die Minister sind daher nur noch Ratgeber des Reichspräsidenten. Symptomatisch für diese Entwicklung ist, daß bereits das Kabinett Papen von Hindenburg bewußt als Präsidialkabinett gebildet war, daß dieses Kabinett durch Leute des Vertrauens Hindenburgs, die dieser als Fachminister berufen hatte, zusammengesetzt wurde. Die Stellung des Reichskanzlers wurde damit in ihrer Bedeutung wesentlich gehoben, da weder die Minister noch der Reichskanzler als Exponenten der Parteien berufen waren und demzufolge den Parteien unabhängiger gegenüberstanden, als dies bisher der Fall war. Der Reichskanzler war der Verbindungsmann des Kabinetts zu dem Reichspräsidenten. Gerade diese Stellung verschaffte ihm ein deutliches Übergewicht über die anderen Minister.

In dieser Lage wird Hitler Reichskanzler.

Auch sein Kabinett ist in der Anfangszeit wiederum ein Präsidialkabinett, das sich auf das Vertrauen des Reichspräsidenten und dessen Notverordnungsrecht stützt. Bis zum Erlass des Ermächtigungsgesetzes vom 24.3.1933 sind sämtliche Gesetze im Wege der Notverordnung erlassen worden und unterliegen damit der Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten.

H2725 - 0020

Das Ermächtigungsgesetz bildete den entscheidenden Faktor für die weitere Entwicklung. Die gesetzgeberischen Vollmachten wurden nunmehr der Reichsregierung übertragen.

Diese richteten sich nun nicht an Hitler persönlich, sondern an die Reichsregierung. Ich will nicht behaupten, daß für den Reichstag der damaligen Zeit Hitler schon soviel wie Reichsregierung bedeutet hätte. Aber zweifellos war der Reichstag beeindruckt von der lange geübten Regierungspraxis der Notverordnungen. Deswegen bezweckte dieses jetzt von dem Reichstag neu geschaffene Notrecht seinem Wesen nach nichts anderes, als diesen Zustand für eine künftige Notzeit zu legalisieren. So richteten sich auch die Vollmachten an eine Reichsregierung von einer solchen inneren Struktur, Art und Arbeitsweise, wie sie sich im Laufe der Präsidialkabinette gebildet hatte. Gewiß wurde Hitler nicht die Eigenverantwortlichkeit übertragen, die der Reichspräsident beim Erlaß der Notverordnungen übernahm. Aber in gewisser Weise sprang er doch in die Lücke, die durch die Ausschaltung des Reichspräsidenten jetzt entstanden war, ein. Äußerlich kam dies dadurch zum Ausdruck, daß ihm dessen Recht, Gesetze auszufertigen, übertragen wurde. Sein Recht, als Kanzler die grundlegenden Richtlinien der Politik zu bestimmen, kam hinzu. Beide Faktoren zusammen ergaben zweifellos eine erhebliche Stärkung der Machtposition Hitlers im Kabinett gegenüber seinen Ministern. Der Keim für seine spätere Alleinherrschaft war gelegt.

H2725 - 0021

In der Arbeitsweise des Kabinetts tritt dies zunächst noch nicht mit aller Klarheit in Erscheinung. Es findet zwar eine Beschlußfassung nicht mehr statt, doch werden Widersprüche der Minister beachtet, die im Einzelfall zur Zurückziehung radikaler Gesetzesentwürfe oder deren Milderung führen. Stärker tritt jedoch bereits das Recht des Reichskanzlers zur Bestimmung der grundlegenden politischen Richtlinien in Erscheinung. Hitler nimmt dieses Recht für sich in Anspruch und weist auf seine ihm allein übertragene Verantwortung hin. Wichtiger jedoch als diese Entwicklung im Innern des Kabinetts sind die Einflüsse, die von außen herangetragen werden. Die Partei begibt sich an die Arbeit und betreibt alles das, was die Regierung bewußt nicht anfaßt. Der Judenboykott und die Zerschlagung der Gewerkschaften sind Maßnahmen der Partei. Die Ideen der Partei greifen auf die Masse über. Sie macht das, was die Partei gern mit dem Schlagwort "Revolution" bezeichnet. Der Zeuge Gisevius hat diese Entwicklung in seinem Buche auf Seite 141 bis 143 folgendermaßen zusammengefaßt: "Nicht Einzelne stossen zum Nationalsozialismus, nein, die Masse als Masse geriet in Bewegung. Weil niemand hinter den Ereignissen herhinken will, bemühen sich alle miteinander, der revolutionären Entwicklung eine halbe Nasenlänge zuvorzukommen. Nur aus diesen wechselseitigen Impulsen, aus diesen irrationalen Seelenvorgängen der Masse heraus läßt sich die totale Gleichschaltung verstehen, die sich in diesem Frühsommer 1933 zwar mit raschem Nachdruck, aber irgendwie doch freiwillig und spontan vollzieht . . . . Als Masse schaffen sie einen neuen Willen, erzwingen sie eine neue Richtung."

H2725 – 0022

Von dieser Bewegung lassen sich auch die alten politischen Parteien mit erfassen. Sie lösen sich freiwillig auf. Nicht genug damit, sie geben Hitler auch noch die Erklärung, dass ihre früheren Mitglieder loyal im nationalsozialistischen Staate mitarbeiten werden, sie fordern ihre früheren Mitglieder hierzu auf. Die Bayerische Volkspartei gibt "für jeden bisherigen Angehörigen ihrer Partei den Weg frei, unter der unmittelbaren Führung Adolf Hitlers am Aufbau des neuen Deutschlands mitzuwirken". Die Zentrumspartei gibt mit ihrer Auflösung "ihren Anhängern die Möglichkeit, ihre Kräfte und Erfahrungen der unter Führung des Herrn Reichskanzlers stehenden nationalen Front zur positiven Mitarbeit im Sinne der Festigung unserer nationalen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und zur Mitwirkung am Neuaufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung rückhaltlos zur Verfügung zu stellen". Ja sogar die Sozialdemokratische Partei steht teilweise nicht nach, wenn der Landesvorstand der Sozialdemokratischen Partei Württembergs den Inhabern ihrer Mandate empfiehlt, "ihre Tätigkeit in einem Sinne auszuüben, der weder einen Zweifel an ihrer nationalen Gesinnung noch an dem guten Willen zulässt, die politische Neubildung Deutschlands nach den Plänen der nationalen Revolution zu unterstützen". Die auch insoweit beeinflusste Haltung der Massen spiegelt sich wider in dem Ergebnis der Reichstagswahl vom 12.11.1933, in der über 90% der Wähler für die NSDAP. stimmten. Ich bin mir bewusst, dass die Richtigkeit dieses Wahlergebnisses und die Korrektheit der Durchführung der Wahl Zweifeln unterliegt. Was auch immer hierbei im Wege der Wahlbeeinflussung und Wahlfälschung geschehen sein kann, das eine ist für jeden objektiven Beobachter der damaligen Verhältnisse nicht zu bezweifeln, dass das Ergebnis derartiger Manipulationen zahlenmässig keinesfalls so bedeutend gewesen sein kann, dass nur dadurch tatsächlich

H2725 – 0023

eine überwiegende Mehrheit erreicht wurde. Es lässt sich nicht leugnen, dass unter den damaligen Verhältnissen der überwiegende Teil der Wähler in der Hoffnung, eine Änderung der bestehenden schwierigen Verhältnisse zu erreichen, ihre Erwartung auf die Partei setzten, bei der man bereits einen Teilerfolg ihrer wirtschaftlichen Massnahmen glaubte erblicken zu können. Wenn man bedenkt, wie die Auffassung derPartei damals sich in den Massen durchgesetzt hatte, und dass der Gedanke der Partei in der Persönlichkeit Hitlers kulminierte, so war eine derartige Abstimmung und eine derartige Volksmeinung die Bestätigung des Führergedankens an sich. Die Abstimmung war eine Vollmacht für den obersten Parteiführer und den Führer der Regierung, den Reichskanzler.

Durch diese Entwicklung wurde einerseits der Wille Hitlers zur Inanspruchnahme seiner Machtposition gestärkt, andererseits glaubten auch die meisten Kabinettsmitglieder, einer solchen Entwicklung nicht hindernd im Wege stehen zu können. Diese Erwägungen mögen auch nicht unbeeinflusst von dem Gedanken gewesen sein, dass einer Inanspruchnahme einer derartigen Machtposition durch Hitler praktisch ein Widerstand nicht entgegenzusetzen war. Man beschränkte sich daher im wesentlichen darauf, eine radikale Entwicklung zu vermeiden und den ausserhalb des Staatsapparates vorgenommenen Änderungen nach Möglichkeit die Härte zu nehmen. So sehen wir die Gesetzgebung einen von aussen geschaffenen Zustand bereinigen, ihn gesetzlich in eine gemässigtere geordnete Form bringen. Wenn man demgegenüber den Mitgliedern des Kabinetts den Vorwurf macht, dass sie unrechtmässige Zustände vielleicht zwar abgemildert, ihnen aber doch eine gesetzliche Grundlage verschafft hätten, so richten sich diese Vorwürfe in verstärktem Masse gegen die Männer im Kabinett aus dem bürgerlichen Lager. Sie, die nach den Absichten bei der

H2725 - 0024

Bildung des Kabinetts dazu berufen waren, den nationalsozialisten Einfluss zu beschränken, hätten danach sich nicht mit allen Kräften der unheilvollen Entwicklung widersetzt. Sie hätten der beeinflussten unvernünftigen Masse sich warnend entgegenstellen und schliesslich unter alarmierendem Protest ihr Amt aufgeben müssen. Es ist müssig, die Frage zu prüfen, ob das Verhalten dieser Männer politisch richtig war oder nicht, ob es schwache Männer waren, die glaubten, einen vielleicht hoffnungslosen Widerstand vermeiden zu sollen, wesentlich ist für die strafrechtliche Betrachtung der Dinge nur der Gesichtspunkt, ob damals zu erkennen war, dass die Entwicklung eine Vorbereitung auf dasjenige gewesen ist, was später geschah und von der Charter unter Anklage gestellt wird. War mit der Bildung der Regierung der Ausbruch einer wirklichen Revolution, eines Bürgerkrieges, vermieden worden, so konnten sie sich berechtigt glauben, der allgemeinen Stimmung wenigstens Teilopfer zu bringen, um eine gefährliche Reaktion der aufgeputschten Massen zu vermeiden. Es konnte vernünftigerweise jedoch die Hoffnung bestehen, dass die Entwicklung im Rahmen ihrer gesetzlichen Begrenzung ihr natürliches vernünftiges Ende finden würde. Politisch war dies zweifellos falsch gedacht. Man unterschätzte die Tendenzen derjenigen, die auch später die Dinge radikalisierend immer weiter vorwärts trieben. Es wird jedoch zu bedenken sein, dass gerade diejenigen Kabinettsmitglieder, die aus dem bürgerlichen Lager stammten, von dem Gedanken nicht freikommen konnten, dass bei dem verantwortlichen Staatslenker die Grenze der Entwicklung in der praktischen Vernunft gefunden werden würde.

Diejenigen Minister, die mit diesem Kurs nicht einverstanden waren, versuchten, mit allerdings nachlassendem Erfolge, die Entwicklung aufzuhalten. Ihr Bemühen wurde umso

H2725 - 0025

erfolgloser als die Autorität des Reichspräsidenten, das Gewicht der bürgerlichen Rechten und auch die Stellung der Reichswehr nachliessen, ein Gegengewicht zu bilden. Hitler verstand es, Hindenburg für sich einzunehmen. Die bürgerliche Rechte bildete keine geschlossene Einheitsfront mehr, grosse Teile spalteten sich ab und gingen zu den Nationalsozialisten über. Die Parteien lösten sich auf, ihre Anhänger waren nunmehr des Zusammenhalts beraubt. Blomberg wurde ein Gefolgsmann Hitlers. Die in Betracht kommenden Minister hatten daher keine Stütze von anderer Seite. Hitler spielte ihnen gegenüber seine Berufung durch das Volk und seine alleinige Verantwortung gegenüber dem Volke aus. Ein offener Protest erwies sich praktisch als undurchführbar. Die Veröffentlichung der Marburger Rede Papens war verboten worden, sein darauf begründetes Ausscheiden aus dem Kabinett machte den Kreis der mit der Entwicklung unzufriedenen Minister nur kleiner und damit einflussloser. Jeder Minister, der sich die Frage seines Rücktritts vorlegte, musste damit rechnen, dass sein Posten mit einem neuen Mann besetzt wurden würde, der diese Entwicklung nicht hemmte, sondern nur förderte. Ein Minister, der mit seinem Ressort wirklich verbunden war, wollte sein Arbeitsgebiet nicht gern in derartige neue Hände legen. Es ist klar, dass diejenigen, die vor diese Frage gestellt waren, dasjenige, was sie auf ihrem Arbeitsgebiet hemmend und korrigierend bei der Durchführung der Gesetze, bei der Personalpolitik und auch sonst mühsam erreicht hatten, nicht gefährden und auch in der Zukunft in diesem Sinne weiterarbeiten wollten.

Das Staatsoberhauptgesetz vom 1.8.1934 ist die gesetzliche Zusammenfassung und der Schlusstrich unter die bisherige Entwicklung. Das Gesetz ist ein Kabinettsgesetz. Hitler verlangte die Vereinigung seines Amtes mit dem des Reichspräsidenten. Nach seiner Erklärung sollte diese Vereinigung keine

H2725 - 0026

Endlösung sein, es sollte nur die augenblickliche Lage berücksichtigt werden, dass er selbst ein neues Staatsoberhaupt über sich nicht anerkennen, andererseits aber auch sein Amt als Reichskanzler nicht aufgeben könnte. Er wies darauf hin, dass ein nach dem Tode Hindenburgs zu beantragender Volksentscheid die Sanktionierung dieser Massnahme bringen würde. Bei dieser Sachlage glaubte das Kabinett, sich dem Antrag Hitlers nicht entgegenstellen zu können. Das Ergebnis der Volksabstimmung war von vornherein klar. Hitler hätte unter allen Umständen auch bei Weigerung des Kabinetts, das Gesetz zu erlassen, sein Ziel erreicht. Das Kabinettsgesetz vom 1.8.1934 stellt daher praktisch nichts anderes als ein vorbereitendes Gesetz dar, das in jedem Falle durch Volksabstimmung erreichbar war und auch erreicht wurde. Die gesetzliche Sanktionierung der Diktatur war daher nur eine Bestätigung der bisherigen Machtverhältnisse und eine Konsequenz des damals vorhandenen überwiegenden Volkswillens.

Mit diesem Gesetz war nicht nur machtpolitisch, sondern auch staatsrechtlich eine klare Lage entstanden. Das Gesetz stellt die völlige Durchsetzung des monokratischen Prinzips auf dem staatlichen Sektor dar. Hitler vereinigt in seiner Person die Rechte des Reichspräsidenten, insbesondere das Notverordnungsrecht mit den Rechten des Reichskanzlers, die grundlegenden Richtlinien der Politik zu bestimmen. Schliesslich erhält er in seine Hand als Oberbefehlshaber der Wehrmacht den stärksten Machtfaktor im Staate. Praktisch ist damit nunmehr jedes staatliche Organ von seinem Willen abhängig und muss seinen Weisungen Folge leisten. Auch das Reichskabinett macht hiervon keine Ausnahme. Nach aussen hin tritt dies noch besonders durch das Gesetz über den Eid der Reichsminister vom 16.10.1934 in Erscheinung. Der neue Ministereid stimmt mit dem allgemeinen Beamten- und Soldaten-

H2725 - 0027

eid überein und zeigt, daß die Stellung des Ministers sich zu der eines obersten weisungsgebundenen Staatsbeamten gewandelt hat.

Entsprechend dieser rechtlichen Lage wandelt sich auch die Arbeitsweise des Kabinetts und die Bedeutung der Kabinettssitzungen. Soweit es sich um außenpolitische Entscheidungen handelte, gab Hitler nur seine Entschliessungen, zumeist in einem grossen Monolog über die allgemeine politische Lage, bekannt. In späterer Zeit handelte und unterrichtete er das Kabinett nur von den vollzogenen Tatsachen. Die Besetzung des Rheinlandes erfährt das Kabinett durch ihn, als die Truppen bereits einmarschiert waren. Bei grundsätzlichen innenpolitischen Maßnahmen, wie z.B. den Nürnberger Gesetzen, wurde das Kabinett als solches vorher nicht beteiligt. Die Mehrzahl der Minister wurde in der Reichstagssitzung des Nürnberger Parteitages von dem Gesetzesvorschlag überrascht. Bei Gesetzesentwürfen von minderer, mehr verwaltungsmäßiger Bedeutung wurde nur der fertige Gesetzesentwurf und seine Begründung vorgetragen. Um die Äußerung ressortmäßiger Bedenken in der Kabinettssitzung zu vermeiden, wurden nach einer Weisung Hitlers die Entwürfe vorher "kabinettsreif" gemacht, d.h., in einer Vorbesprechung den Fachministern Gelegenheit gegeben, ihre ressortmäßigen Bedenken gegenüber dem federführenden Ressortminister vorzubringen. Erst nach Beseitigung dieser Bedenken gelangte der Entwurf in die Kabinettssitzung. Für eine Beratung in der Kabinettssitzung war daher kein Raum mehr. Erwägungen allgemeinpolitischer Art, die diese Entwürfe berührten, unterlagen der alleinigen Entscheidung Hitlers. Tauchte daher einmal eine allgemein politische Frage auf, bei der der Standpunkt Hitlers noch nicht bekannt

H2725 - 0028

war, so wurde die Ressortverhandlung bis zur Einholung seiner Weisung ausgesetzt. Die Kabinettssitzungen hatten damit nicht nur jede politische Bedeutung, sondern auch einen praktischen Zweck verloren. Hitler rief daher das Kabinett nur noch in immer größeren Zeitabschnitten zusammen, bis schliesslich nach einer letzten Zusammenkunft im Februar 1938, die lediglich zur Empfangnahme einer Erklärung Hitlers bestimmt war, keinerlei Kabinettssitzungen mehr stattgefunden haben.

An die Stelle der Kabinettssitzungen trat nunmehr ausschliesslich das Umlaufsverfahren. Die Gesetzesentwürfe wurden von dem federführenden Minister aktenmäßig den übrigen Kabinettsmitgliedern zur Geltendmachung von Einwendungen auf dem Gebiete des eigenen Ressorts vorgelegt. Es versteht sich von selbst, daß politische Grundfragen und politische Maßnahmen, die Hitler ja nach eigenem Ermessen entschied, nie Gegenstand des Umlaufsverfahrens waren. Von den großen politischen Ereignissen erlangten die meisten Minister, wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, nicht anders Kenntnis, als jeder andere. Sie erfuhren die Tatsachen meist nachträglich durch Presse oder Rundfunk, sofern nicht zufällig auf einem geheimen auch für sie unerlaubten Wege etwas zu ihnen durchsickerte. Diese Wege mögen in der Sphäre der Minister zahlreicher gewesen sein, als anderswo. Ein umfassendes und verbürgtes Gesamtbild der richtigen Lage konnten diese gelegentlichen Mitteilungen aber nicht vermitteln. Wirklich umfassend und authentisch eingeweiht in die Geschehnisse waren nur die wenigen unmittelbaren Vertrauten Hitlers. Dieses Vertrauen war aber nicht davon abhängig, daß der Einzelne eine Ministerstellung bekleidete. Die überwiegende Mehrheit der nicht zu diesem engsten Kreise gehörenden Mini-

H2725 - 0029

ster erlangte beispielsweise von dem Einmarsch in Österreich, der Errichtung des Protektorats und dem Beginn der einzelnen kriegerischen Maßnahmen erst Kenntnis, als die Maßnahmen schon angelaufen und veröffentlicht waren.

Das Umlaufsverfahren bedeutete keinen personellen Zusammenhalt der Minister. Wenn auch die Gesetzentwürfe im allgemeinen sämtlichen Ministern zugeleitet wurden, - nicht immer ist dies geschehen, wie die Aussage Schacht ergibt - so bedeutete dies keine gemeinsame Bearbeitung durch die Gesamtheit der Minister. Jedem Minister sollte damit nur die Gelegenheit gegeben werden zu prüfen, ob seine Ressort-Interessen durch den Entwurf berührt wurden. Damit blieb der einzelne Minister verstärkt auf sein Fachgebiet abgedrängt. Seine Aufgabe war es, lediglich die Bedenken seines Ressorts vorzubringen und darüber zu wachen, daß das eigene Ressort keine Schmälerung erlitt oder dessen Zuständigkeit angetastet werde. Ressortinteressen sind Sonderinteressen und die Beschränkung auf sie schließt allgemeine Ziele und Aufgaben aus.

Die Form und die bewußte inhaltliche Beschränkung des Umlaufsverfahrens mußten und sollten nach allem einen Zusammenhalt der Minister verhindern.

In der letzten Phase der Entwicklung ist auch diese Absicht Hitlers deutlich und unverhüllt in Erscheinung getreten. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß seine Minister, soweit sie nicht in kleinster Zahl sein besonderes Vertrauen genossen, jahrelang nicht zu ihm gelassen wurden, und daß alle dahingehenden Bemühungen der Minister vergeblich waren. Von verschiedenen Ministern wurde

H2725 - 0030

mehrfach versucht, wieder Kabinettssitzungen in Gang zu bringen, um dort Gelegenheit zur Aussprache und Unterrichtung zu finden. Hitler lehnte dies mit dem Bemerken ab, er wolle mit diesem Defaitistenklub nichts mehr zu tun haben. Er verbot sogar ein von Lammers angeregtes persönliches Zusammenkommen der Minister in Form eines Bierabends.

Geht die Anklage von der Voraussetzung aus, daß die Gesamtheit der Kabinettsmitglieder die maßgebliche Führung des Staates innehatte, und durch ihren Willen die gesamte Politik nach einem beabsichtigten unerlaubten Kriege ausrichtete, so steht demgegenüber die Aufspaltung des Kabinetts als Gesamtgremium und die Herausbildung einer einzigen lenkenden Spitze in der Person Hitlers. Der Nachweis, daß ein kohäsives Funktionieren zwischen den Ministern nicht vorliegt, kann aber auch noch durch weitere Tatsachen geführt werden. Zwischen die lenkende Weisung Hitlers und ihrer Durchführung im Ressort des einzelnen Ministers werden übergeordnete Stellen geschaffen, die ihrerseits wiederum berechtigt sind, dem einzelnen Minister Weisungen zu erteilen. Der Ressortminister entfernt sich also weiterhin von der Stelle der entscheidenden Willensbildung, er ist nunmehr nur noch das ausführende Organ zweier einander nachfolgender weisunggebender Stellen. Der "Beauftragte für den Vierjahresplan", der "Ministerrat für die Reichsverteidigung", der "Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz" und ähnliche Institutionen wurden von Hitler selbst geschaffen und von ihm persönlich mit gesetzgeberischen Vollmachten ausgestattet. Diese Stellen haben überwiegend sogar die Möglichkeit, nicht nur den

H2725 - 0031

Ressortminister selbst zu bestimmten Verwaltungsanweisungen und -anordnungen zu zwingen, sondern können diese auch selbst herausgeben und sich über den Kopf des Ressortministers an dessen unterstellte Dienststellen wenden. Diese Zergliederung ist von Hitler offenbar bewusst herbeigeführt worden. Das Kabinett als Apparat zur Durchsetzung seiner Gesetzgebungsbefehle erscheint zu gross, zu kompliziert und zu hemmend, die Stellung der Minister in ihrem Ressort noch zu selbständig. Deswegen delegiert er ein Gesetzgebungsrecht an einzelne oder kleinere Gruppen, die als Männer seines besonderen Vertrauens die rasche Durchführung seiner Wünsche besser gewährleisten. Durch die Schaffung dieser neuen Unterordnungsverhältnisse schmälert er die Ressortgewalt. Durch das Durcheinander der vielfachen Unter- und Überordnungsverhältnisse, durch die Schwierigkeit der Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse ist der Befehl Hitlers der letzte Ausweg, die einzige verlässliche Richtschnur. Seine Weisung ist nunmehr überwiegend notwendig geworden, die Minister sind auf sie angewiesen. Das Bild, das die Anklage von der Wirksamkeit einer geschlossenen in den Kabinettssitzungen zusammentretenden Gemeinschaft gegeben hat, hat sich damit wesentlich geändert. Ein völlig neuer Staatsapparat ist in Wirksamkeit getreten, eine alleinige oberste Spitze in der Person Hitlers, eine unmittelbar von Hitler eingesetzte und nur ihm unterstellte Zwischenschicht in Form der neu geschaffenen erörterten Institutionen, geführt von Männern, die teilweise nicht Mitglieder der von der Anklage umgrenzten Reichsregierung gewesen sind, und schliesslich als ausführende Organe die Zahl der einzelnen Ressortminister, die bei diesem Organisationsaufbau schon natürlich lediglich auf ihr eigenes Arbeitsgebiet beschränkt sind.

H2725 – 0032

Schliesslich ist als weiterer Faktor zur Verhinderung eines Zusammenhalts der Minister das von Hitler erlassene absolute Geheimhaltungsverbot anzusehen. Kein Minister durfte mehr wissen, als zur Erledigung der ihm speziell übertragenen Aufgaben unbedingt erforderlich war. Ja sogar dem Minister selbst konnten Vorgänge in seinem eigenen Ressort geheimgehalten werden. Ich verweise auf das Affidavit Harmening, aus dem hervorgeht, dass mit Vorbereitungen für den beabsichtigten Russlandkrieg über den Kopf des Ministers hinweg der Staatssekretär beauftragt und diesem ein Geheimhaltungsverbot gegenüber seinem Minister aufgegeben wurde. Klarer kann nicht in Erscheinung treten, dass Hitler seine Pläne nur denjenigen enthüllte, die er mit der Ausführung beauftragte und hierfür, unabhängig von ihrer Stellung, für besonders geeignet hielt.

Alles das, was in einer demokratischen Regierungsform als eine allgemeine Angelegenheit angesehen wird, die das gesamte Kabinett berührt, wird auf ein Ressort verlagert und als dessen ausschliessliches Aufgabengebiet angesehen. Was an sich Regierungsangelegenheit sein müsste, wird zur blossen Verwaltungsangelegenheit gestempelt, die dann mit blossen Verwaltungsanordnungen erledigt wird. Diese Erledigung erfolgt hinter den Scheidewänden des Ressorts, über die kein anderer Minister zu sehen das Recht und die Möglichkeit hat. Als besonderes Beispiel will ich auf die Behandlung der Konzentrationslager und die spätere sogenannte "Endlösung der Judenfrage" hinweisen. Himmler behandelt auf Grund eines von Hitler erteilten Sonderauftrages diese Frage als eine reine Verwaltungsangelegenheit, für die sein Ressort ausschliesslich zuständig ist. Auch für diese Ressortangelegenheit gilt gegenüber den anderen Ministern das grundsätzliche Geheimhaltungsverbot.

H2725 - 0033

Diese Entwicklung ist zu berücksichtigen gegenüber der Ansicht der Anklage, dass die Gesamtheit der Kabinettsmitglieder im engsten geheimen Zusammenarbeiten mit Hitler von Beginn an den Plan des unerlaubten Krieges und seiner weiteren Auswirkungen gefasst und die Durchführung eines solchen Krieges betrieben hätte. Das dann notwendig vertrauensvolle Zusammenarbeiten einer verschworenen Gemeinschaft ist mit der gezeigten Entwicklung keinesfalls in Einklang zu bringen. Das Bestreben Hitlers, das Verantwortungsgebiet der Minister auf jede Weise einzuschränken und zu kontrollieren, sein Bestreben, die mitverantwortliche Gesamttätigkeit des Kabinetts in eine Führung des jeweiligen Einzelressorts aufzulösen, die Schaffung überressortmässiger Zentralstellen ausserhalb des Kabinetts, sein Bestreben, auch den persönlichen Zusammenhang der Minister zu verhindern, ist mit der Anklagethese in keiner Weise in Übereinstimmung zu bringen.

Die Erfüllung der Verteidigerpflicht macht es trotzdem erforderlich, auch noch die Frage zu untersuchen, ob und wann der von der Anklage umrissene Personenkreis überhaupt den Entschluss zur Planung und Durchführung der Charter-Verbrechen gefasst haben kann.
Verschiedene Äusserungen der Anklagebehörde scheinen darauf hinzudeuten, dass sie dies bereits für den 30.1. 1933, den Tag der Begründung des Kabinetts, annehmen möchte. Logisch wäre damit die Behauptung verbunden, dass schon der Zweck der Gründung des Kabinetts verbrecherisch gewesen ist. Zu dieser Frage brauche ich nur wenig zu sagen und im wesentlichen auf meine Ausführung Bezug zu nehmen, die ich bei der Verteidigung des Angeklagten von Papen gemacht habe. Den dort genannten Gründen möchte

H2725 - 0034

ich ergänzend nur noch die Äusserung Brünings hinzufügen, die dieser im Jahre 1932 dem Minister Graf Schwerin-Krosigk gegenüber getan hat. Ich verweise hierbei auf meine Affidavits Nr.1 und 3. Brüning als der damalige verantwortliche Reichskanzler erkannte bereits damals die Unmöglichkeit, bei der Fortdauer der wirtschaftlichen und politischen Krisenverhältnisse auf die Dauer fast ausschliesslich mit dem Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten zu regieren. Er erklärte, dass nur durch Zwang zur Verantwortung die Agitation der Nationalsozialisten wirksam bekämpft werden könnte. Es ist interessant, von diesem verantwortungsbewussten Staatsmanne bereits zu einem so frühen Zeitpunkt das bestätigt zu finden, was ein halbes Jahr später nach Scheitern aller Bemühungen, dieser Konsequenz zu entgehen, Tatsache werden musste.

Diese zwangsläufige politische Entwicklung, ferner die staatsrechtliche Notwendigkeit der Bildung einer Regierung und die unhomogene Zusammensetzung dieses Gremiums müssen jedenfalls einen verbrecherischen Zweck der Regierungsbildung unbedingt verneinen lassen.Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, dass Verhandlungen mit einzelnen Kabinettsmitgliedern nur in einem ganz geringen Ausmasse stattgefunden haben, dass eine grosse Anzahl der Mitglieder auf Grund ihrer vorherigen Regierungszugehörigkeit lediglich auf Wunsch des Reichspräsidenten von Hindenburg in das neue Kabinett mit übernommen worden sind. Es würde auch der Annahme eines verbrecherischen Aktes, der in der Begründung des Kabinetts liegen sollte, die Tatsache entgegenstehen, dass Hindenburg, der staatsrechtlich die Kabinettsbildung zu verantworten hatte, und auch tatsächlich bei der Bildung in erheblichem Masse tätig gewesen

H2725 - 0035

ist, bei der personellen Aufstellung, die die Anklage in Appendix A und B gegeben hat, nicht mitenthalten ist. Da im übrigen auch verstorbene Mitglieder namentlich mit genannt worden sind und der Kreis der Regierungsmitglieder nicht nach dem formellen Staatsrecht, sondern aus praktischen Gesichtspunkten umrissen worden ist, glaube ich, aus dieser Tatsache den Schluss ziehen zu können, dass im Ergebnis auch die Anklage die Gründung der Reichsregierung des 30.1.1933 nicht als verbrecherischen Akt ansieht.

Zumindest nimmt die Anklage einen gemeinsamen Plan zur Begehung von Charter-Verbrechen bereits von Beginn der Regierungstätigkeit an und glaubt, aus der Gesetzgebungstätigkeit des Kabinetts in ihrer Entwicklung ein Indiz für eine einheitliche Zielsetzung zum unerlaubten Krieg entnehmen zu können. Ich will über die Behandlung dieser angeblichen Indizien zunächst hinweggehen und einen für diese Frage besonders markanten Zeitpunkt der Betrachtung unterziehen.

Es ist dies der 5.11.1937, der Tag der Besprechung Hitlers mit seinem Kriegsminister, den drei Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und dem Reichsaussenminister, wobei er in feierlicher Form seine künftigen Pläne dargelegt hat. Ich brauche hierbei nicht auf die von Verteidigern der Einzelangeklagten angeschnittenen Probleme einzugehen, ob Hitler damals den Teilnehmern ein in vollem Umfange wahres Bild über seine Pläne entwickelt hat. Eins kann man zumindest aus seinen damaligen Erklärungen mit Sicherheit entnehmen, dass er von diesen Plänen erstmalig einem sehr beschränkten Kreise Mitteilung machte. Wenn er hier feierlich bekennt, dass er den Anwesenden jetzt seine geheimsten Pläne offenbart, und dass er mit Absicht davon Abstand genommen hätte, das Kabinett als solches - wie in anderen Ländern üblich - von derartig weittragenden Ent-

H2725 - 0036

schlüssen in Kenntnis zu setzen, so steht damit fest, dass er über diese Dinge erstmalig zu diesem ausgewählten Kreise etwas geäussert hat, und dass vor allem auch weiterhin die übrigen Kabinettsmitglieder über diese seine Pläne im Unklaren gelassen werden sollen. Hitler entwickelt in seinen Betrachtungen die Notwendigkeit eines bevorstehenden Krieges. Er behauptet, dass er diese Erkenntnis im Laufe seiner nunmehr vierjährigen Regierungszeit gewonnen hätte, und dass diese Erkenntnis das Ergebnis seiner in dieser Zeit gewonnenen Erfahrung sei, dass mit wirtschaftlichen Mitteln die Sicherung der Lebensfähigkeit der Nation nicht gewährleistet werden könne. Selbst wenn wir der Wahrheit dieser Erklärung Hitlers skeptisch gegenüberstehen, eins ist unmöglich: es kann nicht, wie die Anklage meint, seit 30.1.1933 zwischen ihm und allen Kabinettsmitgliedern der einheitliche Plan zum verbrecherischen Kriege bestanden haben, wenn er nunmehr am 5.11.1937 einem Teil dieser Kabinettsmitglieder gegenüber davon ausgeht, dass der Entschluss und damit die nunmehrige Planung zum Kriege aus der Stunde geboren sei, als Fazit der Beobachtung der Entwicklung der Dinge in den abgelaufenen 4 Jahren. Wenn Hitler hierbei noch ausdrücklich darauf hinweist, dass er die übrigen Kabinettsmitglieder von dieser Mitteilung ausschliesst, so ergibt sich daraus klar, dass er das Kabinett als solches auch nur für die Mitteilung derartiger Pläne nicht als den geeigneten Kreis ansieht. Damit ist klar erwiesen, dass mindestens bis zu diesem Zeitpunkt erst recht nicht ein derartiger Gesamtplan des Kabinetts, der ja nur unter der Führung Hitlers entstanden sein könnte, bestanden hat.

Wann könnte nun in der Zeit nach dem 5.11.1937 ein derartiger Gemeinschaftsentschluss gefasst sein ?

In der Zeit nach dem 5.11.1937 hat nur noch eine einzige Kabinettssitzung am 4.2.1938 stattgefunden, in der

H2725 - 0037

Hitler den Anwesenden nur die damaligen personellen Umbesetzungen bekanntgab, ohne die Gründe hierfür darzutun, geschweige denn, irgendwelche Kriegspläne zu entwickeln. Wenn die Anklage als ein verbindendes Band der Kabinettsmitglieder das Recht zur Teilnahme an den Kabinettssitzungen ansieht, so wird sie sich für die nachfolgende Zeit entgegenhalten lassen müssen, dass ein solches Band nunmehr nicht mehr bestanden hat. Ein gewisser Ersatz für die Kabinettssitzungen hat zwar in dem jetzt ausschliesslich angewandten Umlaufsverfahren bestanden. Hierbei wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass das Umlaufsverfahren an sich vielleicht geeignet wäre, einen vorher bereits bestehenden Gesamtzweck durch einzelne Akte in der Gesetzgebung zu verfolgen. Undenkbar ist es jedoch, dass durch dieses schriftliche Umlaufsverfahren eine derartige gemeinsame Planung zu einem so umfassenden Verbrechen vorgenommen wird. Die räumliche Verbindung muss bei einem derartigen von Natur aus notwendig geheimen Beschluss in irgendeiner Weise bestehen. Im Rahmen einer Kabinettssitzung wäre dies wohl möglich. Im Rahmen einer aktenmässigen Erörterung in einem Umlaufsverfahren erscheint es unmöglich.

Über alle diese Erwägungen hinaus ist im übrigen festzustellen, dass nach dem Ergebnis der gesamten Beweisaufnahme ein derartiger Plan zur Eröffnung des verbotenen Krieges dem Kabinett niemals mitgeteilt, geschweige denn, dass er erörtert oder sogar gemeinsam gefasst worden wäre.

Ich muss mich nunmehr noch mit der Annahme der Anklage auseinandersetzen, dass die Gesetzgebungstätigkeit des Kabinetts dahin auszulegen sei, dass diese in ihrer Gesamtheit das Ziel des Angriffskrieges verfolgt hätte. Die Anklage glaubt, dass mit der Gesetzgebung das Ziel verfolgt worden

H2725 – 0038

sei, Hitler eine vollständige Kontrolle zu verschaffen und sie zu befestigen und damit den Angriffskrieg vorzubereiten und durchzuführen.

Die Anklage ist sich bewusst, dass weder die Herstellung der totalitären Kontrolle noch die einzelnen von der Regierung erlassenen Gesetze gegen das Statut verstossen. Sie glaubt jedoch, den Zusammenhang zwischen dieser totalitären Kontrolle oder den einzelnen Gesetzen zu den Verbrechen der Charter mit folgender Konstruktion darlegen zu können: Der Plan sei von vornherein auf die Verbrechen der Charter zielsicher abgestellt. Zur Erreichung dieses Zieles und zur Vermeidung eines Widerstandes gegen die Planungen sei die totalitäre Kontrolle über Deutschland erforderlich gewesen. Diese herzustellen hätten eine Reihe von der Regierung erlassene Gesetze gedient.

H2725 - 0039

Die Gesetze liessen teilweise diese direkte Zielrichtung erkennen, teilweise hätten sie durch ihren terroristischen und unhumanen Charakter die Förderung dieses Zieles angestrebt. Die Anklage geht davon aus, daß die Diktatur notwendige Voraussetzung für die späteren Verbrechen der Charter gewesen sei, und daß die Begründung der Diktatur schon ein Teil des Planes zu den Verbrechen der Charter sei. Demgegenüber wird festzustellen sein daß es unmöglich ist, aus einer Wirkung auf eine Ursache zu schliessen, um dann damit zu beweisen, daß die Ursache zwingend zu der Wirkung führen mußte. Diese Ansicht wäre nur dann richtig, wenn die Begründung der Diktatur lediglich in der Planung der Verbrechen ihren zwingenden Grund finden könnte. Die Ansicht geht fehl, wenn die Begründung der Diktatur aus anderen Gründen notwendig oder auch nur zweckmäßig erscheinen konnte. Solche Gründe haben vorgelegen. Der Ruf nach einer vereinheitlichten Gewalt ist eine natürliche Erscheinung in Zeiten besonderer Krisen. Eine einheitliche Gewalt ist imstande, schneller Maßnahme zu ergreifen, die zur Beseitigung krisenhafter Zustände notwendig sind. Immer und überall war daher in derartigen Zeiten eine Tendenz zu einer Vereinheitlichung vorhanden. Dies wird wohl auch in dem Staatsrecht eines jeden Landes vorgesehen. Notmaßnahmen verlagern dann die Gewalt von einem großen Gremium, wie dem Parlament, auf einen kleineren Kreis. Diese Entwicklung hatten wir in Deutschland bereits zu einer Zeit, als wir noch durchaus als ein demokratisch regiertes Land angesehen werden konnten. Das beweist das schon zu Brünings Zeiten in breitestem Umfange ausgeübte Notverordnungsrecht, Ich habe früher bereits darauf hingewiesen, daß der Gedanke der Vereinheitlichung eine zusätzliche Förderung durch den in

H2725 - 0040

der Partei ausgeprägten Führergedanken erfuhr. Das Volk glaubte den tieferen Grund für die Wirtschaftskrise in dem Fehlen einer einheitlichen Führung zu sehen. Das deutsche Volk hatte mit der Weimarer Verfassung zwar das Geschenk der reinsten Demokratie bekommen, es war aber in seiner ganzen Vergangenheit hierzu nicht erzogen. Es fehlte die allmähliche, organische Entwicklung zu freiem demokratischem Denken, die Erziehung zu einem kritischen Urteil. Es ist daher psychologisch zu erklären, daß, als die demokratische Republik in schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten stand, die Ursache nicht in den wirklichen Gegebenheiten gesehen, sondern in dem Mangel einer einheitlichen Führung gesucht wurde. Der Gedanke des Führerprinzips und einer alleinigen Leitung der Geschicke in einer Hand war daher populär. Er fand seinen Widerhall in den Abstimmungen, die in jedem Falle als eine Anerkennung der Richtlinien der NSDAP und damit des Führergedankens gelten müssen. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß eine straffe Konzentrierung und Ausrichtung aller Gebiete auf die Weisung einer einzigen übergeordneten Stelle für die Durchführung der zweifellos ja sehr gewagten umfassenden wirtschaftlichen Maßnahmen in mancher Hinsicht eine günstige Auswirkung hatte.

Schon allein diese Erkenntnis würde die im Rahmen der strafrechtlichen Betrachtung notwendige Rechtfertigung einer Mitwirkung der Regierungsmitglieder an der zur Diktatur führenden Entwicklung geben. In jedem Falle würde damit die absolute Schlußfolgerung der Anklage ausgeschlossen sein, daß aus der Begründung der Diktatur sich notwendig die Zielrichtung auf einen Angriffskrieg ergebe.

Auch diejenige Gesetzgebung des Reichskabinetts, die die Anklage unter dem Gesichtspunkte terroristischer und Un-

H2725 - 0041

terdrückungs-Maßnahmen behandelt, sieht sie ausgerichtet auf eine zum Zwecke des Angriffskrieges begründete und konsolidierte Diktatur. Sie betrachtet hierbei insbesondere auch die judenfeindliche Gesetzgebung. Auch diese ist hier lediglich unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob ihr Zweck und Inhalt tatsächlich zum Ziele des Angriffskrieges als ausgerichtet angesehen werden kann. Die Anklage hat darauf hingewiesen, daß Himmler 1942 in seiner Posener Rede erklärt hat, er sei glücklich, in diesem fortgeschrittenen Abschnitt des Krieges die Möglichkeit einer inneren Gefahr durch das Judentum ausgeschlossen zu sehen.

Eine derartige Äußerung kann bei oberflächlicher Betrachtung Veranlassung zu dem Schluß geben, daß nun tatsächlich alle gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, die in langsamer Steigerung gegen das Judentum getroffen worden sind, diesen von Himmler begrüßten Erfolg angestrebt hätten. Man wird jedoch hierbei zunächst einmal dasjenige auseinanderhalten müssen, was auf dem Wege der Gesetzgebung an Beschränkungen dem Judentum auferlegt, und was im Wege der von Himmler ausgeübten Verwaltung an Kasernierungs- und Ausrottungsmaßnahmen durchgeführt worden ist. Nur letztere, die Entfernung der Juden aus dem räumlichen Zusammenhange mit der übrigen Bevölkerung, ihre absolute Abschliessung in polnischen Ghettos und Konzentrationslagern, und endlich ihre physische Vernichtung waren dasjenige, was Himmler als die Erleichterung für die Führung des Krieges ansehen konnte. Demgegenüber stellen die Gesetze, die von der Reichsregierung erlassen worden sind, auch die vom Reichstag beschlossenen Nürnberger Gesetze, unzweifelhaft zwar absolute Unterdrückungsmaßnahmen dar, keines dieser Gesetze jedoch sieht die hermetische Absper-

H2725 - 0042

rung der Juden von jeder Verbindung mit der übrigen Bevölkerung vor. Die Gesetze führen schliesslich zu einer Ausschaltung der Juden aus öffentlichen Stellungen und der Wirtschaft, einer persönlichen Beschränkung ihrer Freiheit, die auch die elementarsten Rechte des menschlichen Individuums angriffen. Sie sind in ihrer Wirkung erkennbar darauf gerichtet, den Juden das Leben in Deutschland in jeder Weise zu erschweren. Im Zusammenhang damit läuft das allgemein propagierte Ziel, die Juden zur Auswanderung zu bringen.

Ich glaube gerade letzterer Gesichtspunkt zeigt, daß die Verfolgung der Juden, soweit sie durch die Gesetzgebung erfolgt ist, nicht einmal auch nur mittelbar über die konsolidierte Diktatur, den Angriffskrieg zum Ziele gehabt hat. Man kann auf der einen Seite nicht den Angriffskrieg sich zum Ziel setzen und andererseits durch gesetzgeberische Maßnahmen eine Lage schaffen, die zwangsläufig die ihrer Existenzgrundlage Beraubten zur Auswanderung treibt. Will man einen Angriffskrieg, so wäre es mehr wie töricht, aus seinem eigenen Volkskörper Angehörige auszustossen, sie dadurch sich zu Feinden zu machen und sie ins Ausland zu treiben, in Länder, die man im Rahmen der Kriegsplanung bereits als die künftigen Feinde ansehen muß. Ich glaube daher, daß damit die gesamte judenfeindliche Gesetzgebung für die hier erforderliche, auf die Verbrechen der Charter beschränkte Betrachtung ausgeschieden werden kann. Ergänzend möchte ich nur noch hinzufügen, daß ein großer Teil dieser Gesetze nicht etwa in völliger Übereinstimmung der sämtlichen Kabinettsmitglieder zustandegekommen ist, sondern daß sie auch deutlich die Zeichen eines Kompromisses tragen, bei denen ein Teil der Minister es verstanden hat, die Gesamttendenz des Gesetzes zu mildern und es in ihrer

H2725 - 0043

Auswirkung zu beschränken, wie ich es anlässlich der Verteidigung des Angeklagten von Papen bereits ausgeführt habe. Die Tatsache der Mitwirkung eines Ministers bei derartigen Gesetzen ergibt/also/ noch keinesfalls, dass er mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden ist und dieses gebilligt hat. Ich möchte in diesem Zusammenhange auf die Erörterung im Kreuzverhör des Zeugen Schlegelberger über dessen an Lammers gerichteten Brief Bezug nehmen. Schlegelberger legte uns dar, dass von irgendeiner Parteiseite, wahrscheinlich dem Rasseamt der SS, die Verbringung sämtlicher jüdischer Mischlinge nach dem Osten beabsichtigt gewesen sei. Das Justizministerium habe wegen einer hierbei aufkommenden Ehescheidungsfrage die Möglichkeit zu einer Äusserung gehabt. Seine anfängliche, sich lediglich in einer Ablehnung der beabsichtigten Massnahme erschöpfende Stellungnahme im Briefe an Lammers sei zwecklos gewesen. Er habe sich daher verpflichtet gefühlt, durch irgendeinen praktischen Vorschlag die Massnahme abzumildern. Deswegen sein Vorschlag, der die vom Rasseamt gewünschte Vermeidung eines Mischlingsnachwuchses aufgreift und alle diejenigen Mischlinge ausgenommen sehen will, bei denen ein Nachwuchs nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Zusammenhange schlägt er auch vor, dass ein Mischling von der Verschickung nach dem Osten ausgenommen wird, wenn er sich unfruchtbar machen lässt. Es ist schwer, bei Betrachtung eines solchen Vorschlages zunächst menschliche Gefühle ausser Acht zu lassen, und mit der in einem Gerichtsverfahren notwendigen Sachlichkeit an die Beurteilung heranzugehen. Man kann dabei aber nur zu dem Ergebnis kommen, dass hier der Versuch gemacht wurde, mit einem zwar barbarischen Mittel die sonst sicher zu erwartenden noch schlimmeren Massnahmen abzuwenden. Sicher ist es ein Problem, wie

H2725 - 0044

weit jemand an einem Übel mitwirken darf, um ein noch grösseres Übel zu verhindern. In jedem Falle sind aber auch hier die Motive zu berücksichtigen. Für die im vorliegenden Fall zu erörternden Fragen ist entscheidend, dass auch der Schlegelberger'sche Vorschlag zumindest die räumliche Eliminierung der Mischlinge aus der übrigen deutschen Bevölkerung vermeiden wollte. Dies ist unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Posener Rede Himmlers im Rahmen der Betrachtung des Angriffskrieges allein ausschlaggebend.

Wenn ich mich nunmehr der weiteren Gesetzgebung zuwende, so kann ich diese, soweit sie vor dem 30.6.1934 liegt, ausser Betracht lassen. Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen im Falle Papen.

Das Gesetz vom 3.7.1934, durch das die Massnahmen de 30.Juni gerechtfertigt wurden, wird von der Anklage als das erste offenkundige Gesetz des Unrechts angesehen, durch das nachträglich Verbrechen sanktioniert worden seien. Auch hie wird zunächst davon auszugehen sein, dass die Massnahmen de 30.6.1934 in keiner Verbindung zu der Planung eines Angriffkrieges stehen. Was Röhm selbst geplant und wie weit er mit irgendwelchen Reichswehrstellen in Verbindung gestanden hat ist nicht zu ergründen. In jedem Falle aber kann die Beseitigung eines Mannes wie Röhm und seines Anhanges nicht als die Beseitigung einer Erschwernis für die Pläne des Angriffskrieges angesehen werden. Wenn darüber hinaus noch andere Gegner Hitlers getötet worden sind, die mit Röhm selbst wohl keinesfalls in Verbindung gestanden haben, so ist dies zwar ohne Zweifel ein glatter Mord, aber auch hier ist insbesondere bei Berücksichtigung der in Betracht kommenden Persönlichkeiten in keiner Weise eine Verbindung zum Angriffskrieg zu sehen.

H2725 - 0045

Das Gesetz selbst stellte nach seinem Inhalt lediglich diejenigen straffrei, die "in Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Ziele" gehandelt hatten. Von dem Gesetz sind also diejenigen Fälle nicht umfasst, die Personen ausserhalb des Röhm-Kreises betreffen. Diese sind zum Teil zur Aburteilung gekommen, zum Teil dekretierte Hitler auf Grund seines Abolitionsrechts ihre Straffreiheit. Ich verweise insoweit auf die Affidavits Meissner und Schwerin Krosigk, sowie auf die Bekundungen des Zeugen Schlegelberger. Der Mehrzahl der Minister war bekannt, dass zwischen Hitler und Röhm Spannungen bestanden. Durch die Ereignisse selbst wurden sie überrascht. Die Mitteilungen, die ihnen Hitler in der Kabinettssitzung vom 3.7.1934 über die Ereignisse machte, stimmen mit seinen Erklärungen in der Reichstagssitzung vom 13.7.1934 im wesentlichen überein. Auf Grund dieser Schilderungen musste bei den Ministern überwiegend die Ansicht vorhanden sein, dass es sich tatsächlich um ein hochverräterisches Unternehmen gehandelt habe und dass die von Hitler getroffenen sofortigen Abwehrmassnahmen notwendig gewesen wären, um eine grössere Ausweitung der Revolte zu verhindern. Hitler gab selbst zu, dass in einem gewissen Umfange auch Übergriffe stattgefunden hätten und Personen erfasst worden seien, die mit der Revolte nichts zu tun gehabt hätten. Für diese Fälle versprach er eine gerichtliche Untersuchung.

Wenn das Gesetz in seinem Wortlaut sich tatsächlich nur auf die Personen beschränkte, die an der Revolte beteiligt waren, so glaubten die Minister, dieses Gesetz verantworten zu können. Man mag gegen dieses Gesetz Bedenken haben, es ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass die Niederschlagung dieser Revolte als ein Ereignis erscheinen

H2725 - 0046

konnte, mit dem endgültig ein Zustand ständiger Unordnung und Gewalttätigkeiten seitens der Röhmanhänger beseitigt wurde. Man kann aus diesem Gesetz deshalb auch nicht die Folgerung ziehen, dass damit ganz allgemein auch für die kommende Zeit formellrechtlich nicht gerechtfertigte Massnahmen nachträglich sanktioniert und dem ordentlichen Rechtswege entzogen werden sollten. Es kann vertretbar erscheinen, dass man einen derartigen Komplex der Unruhe gesetzlich endgültig aus der Welt schaffen will, zumal, wenn die Schuld in den von dem Gesetz erfassten Fällen evident erschien. Jedenfalls glaubten damals viele, in dieser gesetzlichen Behandlung des Falles das Prinzip des Verfolgungszwanges auch politischer Verbrechen aufrechterhalten zu sehen.

Besonders sind von der Anklage diejenigen Gesetze hervorgehoben worden, die mit der Aufrüstung in Zusammenhang stehen und schon deshalb auf den Plan eines Angriffskrieges deuten sollen. Die Anklage behandelt in diesem Zusammenhang die Bildung eines Reichsverteidigungsrates im April 1933 und die beiden geheimen Reichsverteidigungsgesetze von 1935 und 1938.

Der Angeklagte Keitel hat in seiner Zeugenvernehmung dargelegt, dass bereits im Jahre 1929 ein interministerieller Arbeitsausschuss gebildet worden war, der sich mit Fragen der Reichsverteidigung befasste. Dieser Ausschuss hatte mit operativen oder strategischen Fragen oder mit Fragen der Rüstung oder Beschaffung von Kriegsgerät nicht das Geringste zu tun. Er beriet vielmehr ausschliesslich die Massnahmen, die auf dem zivilen Sektor getroffen werden mussten, falls das Reich in eine kriegerische Verwicklung hineingezogen werden sollte. Hierunter fielen

H2725 - 0047

insbesondere Räumungsvorbereitungen für den Fall eines Krieges, eine zweifellos defensive Massnahme.

An der sachlichen Arbeit des Ausschusses änderte sich nichts, als im April 1933 anstelle der freiwilligen Mitarbeit einzelner Referenten der Ministerien jedem Minister die Verpflichtung auferlegt wurde, einen Referenten in diesen Ausschuss zu entsenden. Nur zu diesem Zweck schlossen sich die Minister zu dem Reichsverteidigungsrat zusammen. Als solcher hat ein Gremium nie gearbeitet oder Beratungen abgehalten. Die Arbeit selbst wurde vielmehr lediglich in der bisherigen Weise im Reichsverteidigungsausschuss geleistet. Einen Gesamtüberblick über dessen Arbeiten finden wir in dem von ihm im Jahre 1939 herausgegebenen "Mobilmachungsbuch der Zivilbehörden", das eine Zusammenstellung der im Mobilmachungsfall auf dem Zivilsektor zu ergreifenden organisatorischen Massnahmen enthielt. Der Inhalt des Buches zeigt in keiner Weise eine Angriffstendenz. Die getroffenen Vorbereitungen sind eine selbstverständliche staatliche Schutzmassnahme für den Fall des Krieges an sich. Man kann auch aus der Tatsache, dass die Arbeiten des Ausschusses geheimgehalten wurden, kein Indiz für die Planung eines Angriffskrieges entnehmen. Es ist nur natürlich und wird allgemein geübt, dass alle, auch defensive Massnahmen der Landesverteidigung nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden.

Die Aufgabe des Reichsverteidigungsausschusses hat kontinuierlich bis zu Beginn des Krieges bestanden. Sie hat sich auch nicht geändert, als durch das nichtveröffentlichte Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5.1935 der Reichsverteidigungsrat, der im April 1933 lediglich durch einen internen Kabinettsbeschluss begründet worden war, nunmehr

H2725 - 0048

auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde.

Dieser Reichsverteidigungsrat hat, wie die Vernehmung von Göring, Lammers, Schacht, Keitel und Neurath ergeben hat nicht ein einziges Mal getagt. Nicht ein einziges Mal sind Beratungen abgehalten worden, auch ein Umlaufsverfahren ist niemals angewandt worden. Die einzige Tätigkeit wurde nach wie vor von dem Verteidigungsausschuss mit der schon erörterten Aufgabe ausgeübt. Der Reichsverteidigungsrat selbst blieb lediglich die Dachorganisation für den Ausschuss.

Durch das Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5.1935 wird auch die Stellung des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft geschaffen. Er erhält das Recht, bereits in Friedenszeiten die wirtschaftlichen Kräfte für den Fall eines Krieges sicherzustellen und insoweit Weisungen zu erteilen. Tatsächlich hat Schacht als Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft keinerlei Massnahmen in dieser ihm bestimmten Amtsstellung getroffen.Die Aufgaben sind in der Praxis auch bereits im Jahre 1936 auf den Beauftragten für den Vierjahresplan übergegangen. Auch hier ist wiederum fes zustellen, dass organisatorische und vorsorgliche Massnahmen für den Fall eines Krieges etwas Selbstverständliches sind. Sie allein können keinesfalls ein Indiz für eine Angriffsabsicht sein. Wirtschaftliche Massnahmen für den Fall eines Krieges zu treffen, war für Deutschland in seiner im Kriegsfalle besonders exponierten wirtschaftlichen und räumliche Stellung eine unbedingte Notwendigkeit. Man konnte es sich nicht leisten, die organisatorischen Vorbereitungen etwa erst nach Ausbruch eines Krieges zu treffen, da die deutsche Wirtschaft im Kriegsfalle bei freier Gestaltung von vornherein nicht lebensfähig gewesen wäre.

Dem Gedanken einer nur defensiven Vorbereitung wird

H2725 - 0049

seitens der Anklage entgegengehalten, dass defensive Massnahmen deswegen nicht am Platze gewesen seien, weil kein Staat darauf ausgegangen sei, einen Angriff gegen Deutschla zu führen. Demgegenüber muss festgestellt werden, dass die Leitung eines Staates die Verantwortung hat, auch für die entferntesten Möglichkeiten in lebenswichtigen Fragen Vorsorge zu treffen. Es gibt niemals einen Zeitpunkt, in dem für eine absehbare Zeit ein Staat irgendeine von aussen an ihn herangetragene Kriegsgefahr absolut ausschliessen kann.

Als sich dann durch den Erlass Hitlers vom 4.2.1938 Veränderungen in der Führung der Wehrmacht ergeben, fällt es , da ja der Reichsverteidigungsrat gar nicht in Aktion getreten ist, zunächst gar nicht auf, dass seine personelle Gestaltung nach dem Reichsverteidigungsgesetz von 1935 mit diesem Erlass nicht mehr übereinstimmt. Erst als Keitel als Leiter des Ausschusses auf diese Unstimmigkeiten hinweist, werden sie durch das neue Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.1938 beseitigt und zugleich - da man im Naziregime in Organisationsdingen grosszügig ist und Übertreibungen und künstliche Aufblähungen liebt - ein riesiger Apparat errichtet. Der Reichsverteidigungsrat wird umgebildet, der Ausschuss erfährt einige Umbesetzungen hinsichtlich der persönlichen Mitglieder. Ausser dem "Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft" wird ein "Generalbevollmächtigt für die Verwaltung" eingesetzt. Beide zusammen bilden mit dem Chef des OKW. ein Dreierkollegium; ihnen sind in einzelnen Gruppen die meisten anderen Minister unterstellt. Der ganze Apparat sollte, mit Ausnahme des Ausschusses, aber erst nach Ausbruch eines Krieges in Aktion treten, für diesen Augenblick auch erst die dem Dreierkollegium gegebenen umfassenden gesetzgeberischen Vollmachten wirksam werde

H2725 – 0050

Als der Krieg wirklich ausbricht, kümmert sich Hitler jedoc. nicht um diese papiernen Vorbereitungen, sondern setzt den "Ministerrat für die Reichsverteidigung" ein, der damit praktisch an die Stelle der bisherigen Organisationen tritt. Erst später, als die Gesetzgebungsmaschine des Ministerrats zu langsam rollt, kommen die Vollmachten des Dreierkollegiu wieder zum Vorschein und werden Verordnungen auf diese gestützt. Wenn es auch die Aufgabe des Dreierkollegiums war, wie es die allgemeine Pflicht jedes Ressorts ist, diejenige Massnahmen auf seinem Gebiet parat zu haben, die im reinen Verteidigungsinteresse alsbald erforderlich sind, so kann doch daraus eine Angriffsabsicht, ja nicht einmal das Bewus sein eines bevorstehend. Krieges hergeleitet werden. Solch allgemeinen Kriegsvorbereitungen gehen von der immer notwendigen Unterstellung eines Kriegsfalles an sich aus. In ihnen liegt noch keinerlei Indiz für eine Angriffsabsicht. Würde man ein solches anerkennen, müsste man zwangsläufig jeden Staat, da kein Staat derartige Vorbereitungen unterlassen kann, latent als angriffsplanend ansehen. Das Dreierkollegium hat bis zum Kriegsausbruch keine Beratungen abgehalten, es kann als solches also auf einen Krieg nicht hingearbeitet und auch keine Pläne zu einem Angriffskrieg geschmiedet haben. Das gilt in gleicher Weise von dem Reichsverteidigungsrat. Es fanden zwar zwei Sitzungen statt. Wie wenig bedeutungsvoll diese Sitzungen gewesen sind, wie ungeeignet sie insbesondere für die Beschlussfassung geheimster Pläne waren, ergibt die Tatsache, dass von den 12 Mitglied. des Rates nur ein Teil erschien, dagegen eine sehr grosse Anzahl von Referenten der einzelnen Ressorts. Dieser gross Kreis hinzugezogener Personen - einmal sind etwa 40, das andere Mal etwa 70 Personen anwesend gewesen - hätte ein

H2725 - 0051

derartig diskret zu behandelndes Thema gar nicht aufkommen lassen können. Tatsächlich haben sich diese beiden Sitzungen darin erschöpft, dass der Angeklagte Göring den Inhalt des nicht veröffentlichten Reichsverteidigungsgesetzes in Teilen bekanntgegeben hat. Es fanden auch keine sonstigen Zusammenkünfte oder schriftliche Erörterungen mit den Mitgliedern des Rates statt.

Zusammenfassend kann also nur gesagt werden, dass hier eine allerdings für den Kriegsfall bestimmte Institution organisatorisch ins Leben gerufen worden ist; dass diese aber praktisch nicht gearbeitet hat. Wäre wirklich das Ziel dieser Organisation die Vorbereitung zu einem Angriffskrieg gewesen, so hätte zweifellos die Fülle der in diesem Falle notwendigen zeitlich schon mehr oder minder festzulegenden Aufgaben eine tatsächliche Arbeit der Organisation auch bereits in Friedenszeiten erforderlich gemacht.

Auch das "Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht" vom 16.3.1935 und das "Wehrgesetz vom 21.5.1935" sind von der Anklage in die Diskussion gezogen worden. Ich will an dieser Stelle nicht darüber rechten, ob diese Gesetze einen Bruch des Versailler Friedensvertrages darstellen oder nicht, wesentlich ist für die strafrechtliche Beurteilung nur, ob die Tatsache des Erlasses dieser Gesetze als ein Indiz für einen Angriffsplan aufzufassen ist. Schon die notwendige Veröffentlichung des gesetzten Inhalts dieser Gesetze zeigt, dass sie einen derartigen Plan nicht beinhalten können. Die Beschränkung auf eine verhältnismässig kleine Zahl von Divisionen im Gesetz vom 16.3.1935 lässt allein schon den Gedanken eines Angriffskrieges nicht zu.

Auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist kein Indiz für Angriffspläne. Die Wehrpflicht ist in den

H2725 – 0052

meisten Staaten eingeführt und hat über die Wirkung der Erhöhung der Mannschaftsreserven hinaus auch zweifellos ideell Grundlagen.

Für die Beurteilung dieser die militärische Organisierung betreffenden Gesetze wird zu berücksichtigen sein, dass die Einführung der Wehrpflicht im März 1935 eine Neuerrichtung der militärischen Organisation erforderlich machte. Auf diesem Gebiete war in den vorangegangenen Jahren praktisch gar nichts vorgesehen worden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass jetzt der Erlass der erforderlichen Grundgesetze vorgenommen wurde. Diese zwangsläufige völlige Neuschaffung einer Organisation machte die erörterten Gesetze notwendig, ohne dass man daraus etwa einen Rückschluss auf einen beabsichtigten Krieg ziehen könnte.

Für die Frage der Kenntnis der gesamten Kabinettsmitglieder braucht nicht erörtert zu werden, ob die deutsche Rüstung bei Kriegsausbruch tatsächlich angriffsbereit gewesen ist oder nicht. Die gesetzliche Grundlage - soweit hatten die überwiegende Zahl der Kabinettsmitglieder im Rahmen ihrer Ressorts mit den Rüstungsfragen nur zu tun - konnte keinen umfassenden Einblick in den tatsächlichen Umfang der Aufrüstung gewähren. Sie waren auch nur auf das angewiesen, was ihnen erklärt wurde. Die Generale selbst standen auf dem Standpunkt, dass die Rüstung nach ihrem Umfange nur Defensiv-Charakter haben könnte. Hitler selbst hat ihnen von dem Ziel eines Angriffskrieges nichts mitgeteilt.

Schliesslich ist noch das Gesetz vom 13.3.1938 zu erwähnen, durch das der Anschluss Österreichs an Deutschland verkündet wurde. Dieses Gesetz ist nicht von der Gesamtheit der Kabinettsmitglieder beschlossen worden. Vorher war den

H2725 – 0053

Ministern keinerlei Mitteilung über den Gang der Ereignisse gemacht worden. Sie hatten lediglich die Tatsache des Einmarsches auf dem üblichen Wege erfahren.

Bei den übrigen von der Anklage behandelten Gesetze liegt der Gedanke eines Zusammenhanges mit der Planung ein Angriffskrieges m.E. so fern, dass ich im einzelnen nicht auf sie einzugehen brauche. Sachliche Gründe für den Erlass dieser Gesetze können nicht geleugnet werden. Sie sind enthalten in den amtlichen Begründungen zu den Gesetzesentwürfen, die sich aus meinem Dokumentenbuch ergeben. Diese Begründungen sind im Umlaufsverfahren den Gesetzes/entwürfen beigefügt worden und waren damit die Erkenntnisquelle der Minister über Sinn und Zweck des Gesetzes. Diese Gesetze sind im übrigen auch nach dem Zeitpunkt erlassen worden, von dem ab nach meinen bisherigen Darlegungen ein kohäsiver Zusammenhang der Kabinettsmitglieder nicht mehr bestanden hat.

Der letztere Gesichtspunkt trifft auch ganz besonde für diejenigen Gesetze zu, die im Kriege erlassen und auc von der Anklage nicht im einzelnen angeführt worden sind. Für diese Zeit kann ein kollektives Funktionieren des Kabinetts in keiner Weise mehr in Erwägung gezogen werden. Damals zeigte sich die völlige organisatorische Umgestaltu des Gesetzgebungsweges schon rein äusserlich in der Tatsache, dass die wesentlichen Gesetze von den für die einzelnen Aufgabenkreise mit gesetzgeberischen Vollmachten ausgestatteten neu geschaffenen Stellen erlassen worden sind. Der Schwerpunkt lag in den Führererlassen und Führer befehlen, insbesondere bezüglich aller grundsätzlichen und allgemein politischenFragen. Dies schloss von vornherein ein anderes als das rein ressortmässige, abhängige Arbeit

H2725 - 0054

der Minister aus. Der Begriff der Einheit der frei entschliessenden, einheitlich zusammenwirkenden Kabinettsmitglieder war längst zu einem Phantom geworden. Für das einzelne Gesetz kann daher stets nur eine Verantwortlichkeit des einzelnen oder der mehreren daran beteiligten Minister in Betracht kommen, nicht aber eine solche des Kabinetts.

Die Anklage sieht das Ziel der Charter-Verbrechen in der Tätigkeit des Reichskabinetts auch noch besonders darin hervortreten, dass eine enge Verbindung zwischen den obersten Staatsstellen und der Partei bestanden hätte. Einzelne Minister hätten höchste Parteiämter innegehabt. Das "Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" hätte ein Zusammenarbeiten der Partei und der Staatsstellen gewährleistet. Durch diese Infiltration der Partei in die Staatsführung seien die Parteiideen praktisch zum Inhalt der Staatsführung geworden.

Tatsächlich hat weder das "Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" noch spätere Erlasse ein Zusammenarbeiten der Regierung mit der Partei vollständig gewährleisten können. Hier zeigt sich eigentlich am deutlichsten der Unterschied zwischen der Auffassung der Minister und der führenden Parteistellen. Die Minister sahen ihre Aufgabe in der Verwaltung als reine Staatsangelegenheit.Die Partei musste mit immer neuer Unterstützung durch Erlasse Hitlers einen ständigen Kampf führen, um eine gesteigerte Mitwirkung bei den Geschäften der Staatsstellen zu erreichen. Der Zeuge Schlegelberger hat dies anschaulich geschildert. Er erklärte, dass ein grosser Teil des Arbeitsaufwandes in staatlichen Stellen, insbesondere in dem von ihm betreuten Justizministerium, dar verwendet wurde, den immer wieder versuchten Einfluss der Parteistellen nicht durchdringen zu lassen. Wir sahen Führer-

H2725 – 0055

erlasse, die dies durchsetzen sollten, bis in die letzte Zeit des Krieges, ein Zeichen, dass die beabsichtigte Durchdringung der staatlichen Verwaltung der Partei nie vollständig gelungen ist. Es ist daher nicht möglich, der Anklage zu folgen, dass der Staatsapparat durch seine Durchdringung von Parteiseite her praktisch ein Instrument der Partei gewesen sei.

Ich kann also zusammenfassend zu dem Ergebnis kommen, dass die Verhandlung in keiner Weise ergeben hat, dass die Mitglieder des von der Anklage umfassten Personenkreises in ihrer Gesamtheit den Angriffskrieg und seine von der Charter-Bestimmung erfassten verbrecherischen Auswirkungen gewollt, sie sogar zu ihrem Ziel gesetzt und ihre gesamte Tätigkeit auf dieses Ziel ausgerichtet hätten. Solange überhaupt von einem gewissen Zusammenhang des Kabinetts gesprochen werden kann, /bis 1934/ hat die klare Erkenntnis dieses Zieles möglicherweise noch nicht einmal bei Hitler vorgelegen. Wenn er selbst vielleicht mit dieser Möglichkeit gerechnet und in seine Entschlüsse mit aufgenommen hat, so zeigen doch die gesamten Umstände, dass diese hier angeklagte Personengemeinschaft das denkbar ungeeignetste Objekt zur Unterrichtung von derartigen Plänen oder auch nur Möglichkeiten gewesen ist. Wenn Hitler das Kabinett am 5.11.1937 nicht als vertrauenswürdig für die Empfangnahme seiner erstmaligen Verlautbarung über seine Ziele gehalten hat, wenn er weiterhin verstärkt die Zergliederung des Kabinetts vorgenommen und die Geheimhaltung soweit getrieben hat, dass er kriegsvorbereitende Dinge, die ein Ressort betrafen, wie im Falle Darré, sogar dem Minister selbst vorenthalten und sie nur einem geeigneten Sachbearbeiter offenbart hat, so können wir hieraus klar erkennen, dass die Gesamtheit der Kabinettsmitglieder das behauptete Ziel weder gekannt noch ihre

H2725 - 0056

Tätigkeit dahin ausgerichtet haben kann. Wenn die These der Anklage richtig wäre, so hätte Hitler es bei der bestehenden Organisation belassen und nicht eine völlige Umgestaltung der Spitzen in der Leitung des Staates vorgenommen. Seine angeblichen treuen konspiratorischen Gefolgsmänner wären am besten geeignet gewesen, nach Fassung des gemeinsamen Planes auch dessen tatsächliche Durchführer zu sein. Es scheint auch in der Betrachtung der Personen des Kabinetts ein Unding, an eine derartige geschlossene und intime Zusammenarbeit zwischen den Kabinettsmitgliedern und Hitler zu denken. Hier fanden sich Männer aus den verschiedensten Lägern zusammen. Die Fachminister, die von Hitler teils übernommen, teils neu eingesetzt waren, waren überwiegend nicht seine Parteianhänger. Sie standen auch vorher grösstenteils mit ihm in keiner näheren Verbindung. Es ist psychologisch nicht zu erklären, wie und wann Hitler diese Leute dazu gewonnen haben soll, nicht nur seine Parteiideen zu ihrem gemeinsamen Ziele zu machen, sondern sogar jene schwersten Verbrechen der Charter. Wir sehen auch einen ständigen Wechsel in der Person der Kabinettsmitglieder. Leute, wie Hugenberg, Papen, Schmidt, Eltz von Rübenach und Schacht scheiden aus dem Kabinett aus. Alle haben sie Differenzen mit Hitler, die teilweise auf einem viel weniger schwerwiegenden Gebiet liegen, als es die Verbrechen der Charter darstellen. Diese Leute alle sollen nach der Anklage aber von Beginn ihrer Tätigkeit als Minister an sich blindlings dem verbrecherischen Plan unterworfen haben. Ist damit in Übereinstimmung zu bringen, um den von der Anklage behandelten Fall Eltz von Rübenach zu erwähnen, dass ein Mann bei der Überreichung des goldenen Parteiabzeichens seine religiösen Bedenken gegen nazistische Ideen vorbringt, wenn er andererseits bereits mit einer

H2725 - 0057

derartigen verbrecherischen Zielsetzung verbunden und für sie seit Jahren tätig ist ? Ist nicht gerade aus seinem an Hitler gerichteten Brief klar ersichtlich, dass er an der Integrität der Arbeit des Kabinetts keinerlei Zweifel hatte? Wie kann ein Mann wie Minister Popitz mit diesen Zielen und deren Durchführung in Verbindung gebracht werden, der seinen aktiven Widerstand als Mitverschwörer des 20.7.1944 mit dem Tode besiegelte ?

Der Kreis der von der Anklage mit dem Begriff " Reichsregierung " umfassten Persönlichkeiten ist klein. Gerade deswegen bildet er ein klares Beispiel dafür, wie gefährlich es ist, den Charakter einer Personengemeinschaft und damit die einzelne Person durch die beantragte Erklärung zu erfassen.

Die Anklage wird noch besonders gegen den Geheimen Kabinettsrat und den Ministerrat für die Reichsverteidigung gerichtet. Zum Geheimen Kabinettsrat brauche ich nur wenig zu sagen.Er ist nie zusammengetreten und hat also auch nie irgendwelche Beschlüsse gefasst und eine Tätigkeit ausgeübt. Die Gründung erfolgte aus persönlichen Gründen gegenüber dem ausscheidenden Aussenminister von Neurath. In diesem durch Gesetz lediglich gegründeten praktisch aber nie wirksam gewordenen Kabinettsrat können weder Pläne geschmiedet noch kann etwas zu ihrer Ausführung getan worden sein.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung ist durch Erlass Hitlers zu Beginn des Krieges begründet worden. Es ist mir an sich unverständlich, aus welchen Gründen die Anklage den Ministerrat als eine besondere Institution im Rahmen der Reichsregierung gesondert unter Anklage stellt. Sämtliche Mitglieder gehören dem Kabinett an, bis

H2725 - 0058

auf Lammers sind sie sogar sämtlichst auf der Anklagebank vertreten. Ein praktischer Wert für die beantragte Erklärung dürfte hinsichtlich dieser Personenmehrheit daher keinesfalls vorliegen. Es sei denn, dass die Anklage selbst bezüglich des Gesamtkabinetts Zweifel an der Anerkennung ihrer Argumente hat und wenigstens als ein Minimum ihres Antrages eine Verurteilung dieses Teiles der Kabinettsmitglieder sicherstellen will.

Für den Ministerrat gelten die für das Reichskabinett von mir vorgetragenen Argumente in entsprechender Weise. Die Anklage hat im übrigen Ausführungen darüber vermissen lassen, worin sie seine Beteiligung an den Charter-Verbrechen erblickt.

Es ist mir klar, dass der Rahmen dieses Prozesses auch bei dem kleinen Kreise der Regierungsmitglieder nicht die Möglichkeit bot, das Wollen, die Taten und die Motive der einzelnen Mitglieder klarzustellen. Die Vorschrift des § 9 der Charter ist eine Kannvorschrift. Sie soll eine technische Erleichterung für die Erfassung grösserer Personengemeinschaften bieten. Der Fall der Reichsregierung erfasst einen zahlenmässig kleinen Kreis. 17 hiervon sind auf der Anklagebank vertreten. Darüber hinaus sind nur noch 20 am Leben. Es bestehen genügend tatsächliche und rechtliche Möglichkeiten, - und es liegt bei ihrer bisherigen Bedeutung im öffentlichen Leben auch das Bedürfnis vor - ihre Tätigkeit in der Vergangenheit in einem Einzelverfahren in aller Klarheit objektiv und subjektiv zu beurteilen. Sie jetzt sämtlichst unter einem Begriff zu erfassen, sie sämtlichst einschliesslich der toten Mitglieder durch den Urteilsspruch zu ächten und sie im Nachverfahren für einen

H2725 - 0059

wesentlichen Teil ihrer Verteidigung eines Einwandes zu beschneiden, liegt keinerlei praktische Veranlassung vor. In dem Falle der Reichsregierung können also Zweckmässigkeitserwägungen nicht dazu führen, allgemeine Grundsätze des Rechtslebens praktischen Erfordernissen zu opfern.

H2725 - 0060

Zum Schluss halte ich mich für verpflichtet, noch folgendem, das Organisationsproblem allgemein berührenden Gedanken Ausdruck zu geben: Mr.Justice Jackson hat für das von der Anklage beantragte Urteil auch Zweckmässigkeitserwägungen als massgebend bezeichnet. Er glaubt, dass man andernfalls eine Vielzahl von an den Verbrechen Beteiligten nicht würde erfassen können. Die anonymen Täter würden in einem gewissen Umfange vielleicht im Hintergrund bleiben. Er glaubt,auch einen politischen Grund für die beantragte Urteilsfeststellung darin zu sehen, dass die "Guten" von den "Schlechten" geschieden werden sollen.

Ich habe in meinen Ausführungen dargelegt, dass ein allgemeiner Schuldspruch einer Organisation zwangsläufig und in wesentlichen Punkten endgültig eine Verurteilung möglicher Unschuldiger umfassen würde. Ist nun dieses Opfer an dem absoluten Rechtsprinzip aus politischen Zweckmässigkeitserwägungen wirklich notwendig und vertretbar ? Wird letzten Endes überhaupt auf diese Weise das politisch angestrebte Ziel erreicht ?

Je grösser der Kreis der von einem Urteilsspruch Erfassten ist, umso mehr verflacht auch die angestrebte Wirkung der Entehrung. Werden zahlreiche Millionen von Mitgliedern als Verbrecher erklärt, und berücksichtigt man, dass von einer solchen Erklärung auch die Angehörigen und Freunde dieser Geächteten nicht unberührt bleiben, so glaube ich, dass das nicht erreicht wird, was mit einer Scheidung von "Guten" und "Schlechten" beabsichtigt ist. Bei einer derartigen Ausdehnung des Kreises treten dann dem Beurteiler besonders stark alle diejenigen vors Auge, die nach seiner Meinung nichts Schlechtes getan und gewollt haben.Die beabsichtigte Wirkung kann nur erzielt werden, wenn der Kreis der Betroffenen sich auf ein Mass beschränkt, das auch bei kritischer Beurteilung eine gerechte Ausscheidung wirklich schlechter Elemente erkennen lässt.

Die Möglichkeit, einen Teil einer Bevölkerung moralisch und

H2725 - 0061

teilweise auch tatsächlich aus dem Volksganzen auszuscheiden, hat ihre zahlenmässige Grenze. Dies bitte ich auch zu berücksichtigen, wenn man das Ziel einer allgemeinen Befriedung im Auge hat.

Ich glaube auch nicht, dass die beantragte Urteilsfeststellung dazu notwendig ist, bisher anonym gebliebene Täter ihrer Bestrafung zuzuführen. Diejenigen, die als Täter in Frage kommen, sind im wesentlichen erfasst. Ihre Sichtung in den Internierungslagern und in den Entnazifizierungsverfahren gibt leicht die Möglichkeit, die wirklich Schuldigen festzustellen.

Ist demnach eine Verurteilung der Gesamtmitglieder der Organisation zur Erreichung des erstrebten Zieles nicht notwendig, so erscheint der Eingriff in die Rechtssicherheit, den eine solche Verurteilung zwangsläufig mit sich bringt, besonders bedenklich.

Mit das Bedrückendste, was wir in Deutschland von dem nazistischen System empfunden haben, war das Gefühl der rechtlichen Unsicherheit. Wir, die wir berufsmässig mit diesen Dingen zu tun hatten, mussten tagtäglich erleben, was es für einen rechtlich denkenden Menschen bedeutete, zu wissen, dass nicht ein fundamentiertes und kodifiziertes Rechtssystem dem Individuum den Schutz gab, der allein es zu einem freien Menschen macht. Das Gefühl der Unsicherheit, auf Grund irgendwelcher politischer Zweckmässigkeitserwägungen zu jeder Stunde von dem System der Vergewaltigung dieses primitiven Menschheitsrechts erfasst werden zu können, lastete auf jedem Deutschen. Mit dem jetzigen Umbruch der gesamten Verhältnisse möchten sie nun alle diesen Zustand als endgültig und für alle Zeiten beseitigt ansehen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit erscheint ihnen das Gerechtigkeitsprinzip besonders notwendig als kompromisslos. Man will in der Überzeugung leben, dass nur derjenige seine Freiheit verlieren kann, dessen kriminelle Schuld in einem mit allen nur dankbaren Rechtsgarantien ausgestatteten Gerichtsverfahren einwandfrei festgestellt ist. Erwartungsvoll richten sich daher die Blicke Unzähliger auf

H2725 - 0062

den ersten Gerichtshof, der diesem jahrelang mit Füssen getretenen Prinzip, der Welt programmatisch erkennbar, wieder zum Siege verhelfen soll. Diese Hoffnung haben wir, die wir berufen waren, in diesem Verfahren mitzuwirken, in allen Phasen des Prozesses bestärkt gefunden. Das Gericht steht jetzt vor der Entscheidung, ob ein dem Anklageantrag entsprechendes Urteil tatsächlich auch Unschuldige erfassen soll. Vertreter der Anklagebehörde haben zwar erklärt, dass bei sparsamer Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten die Zahl der später gerichtlich Verfolgten sich auf ein solches Minimum würde beschränken lassen, dass wirklich nur Schuldige erfasst werden. Selbst wenn diese Absicht in vollem Umfange in jeder der einzelnen Besatzungszonen durchgeführt werden könnte, so ist hierbei jedoch zu erwägen, dass unabhängig von dieser zu erhoffenden Praxis die Tatsache bestehen bleibt, dass der Urteilsspruch nun einmal die gesetzliche Vorschrift und die gesetzliche Möglichkeit einer Verfolgung wegen der Mitgliedschaft als solcher schafft. Selbst wenn man der von mir entwickelten Rechtsansicht über diese Möglichkeit nicht folgt, so ist die hier zugrunde liegende materielle und prozessuale Rechtsfrage so problematischer Natur, dass für das einzelne nicht schuldige Mitglied keine absolute gesetzliche Garantie dafür geschaffen ist, dass es nicht verfolgt wird. Es würde also im Endeffekt ein Zustand geschaffen werden, in dem eine Unzahl von Menschen latent in einem Zustand der Unsicherheit leben und nicht voraussehen können, ob sie jemals auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten verfolgt und verurteilt werden. Hiervon würden gerade besonders die leichteren Fälle betroffen werden, die von den nationalen Gerichten in der Verhandlungsreihenfolge wohl in jedem Falle zurückgestellt werden würden.

Bei der ungeheuren Anzahl der von dem Organisationsverfahren betroffenen Mitglieder und deren Angehörigen würde damit für Millionen ein Zustand geschaffen sein, der ihnen das versagt, was wir als oberstes Ziel vor uns sehen: Die Rückgewinnung des Gefühls der rechtlichen und gesetzlichen Sicherheit.

Closing Speech - Reich Cabinet (Dr. Kubuschok)

(German)

H- 2725

H2725 – 0063